



ÖGER Research Paper Series

Nr. 4/2022

„Digitalisierung im Europäischen Gesellschaftsrecht“

verfasst von
Aslihan Ülger Sönmez

Wien, 2022

<https://oeger.eu/research-paper-series/>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Einleitung.....	6
1. Grundlagen des EU-Gesellschaftsrechts.....	8
1.1. Rechtsgrundlage.....	8
1.2. Ziele des EU-Gesellschaftsrechts.....	9
1.3. Grenzüberschreitende Tätigkeit in der EU.....	9
1.4. Digitalisierungsbestrebungen im EU-Gesellschaftsrecht.....	11
1.4.1. Allgemeine Digitalisierungsbestrebungen.....	11
1.4.2. Die Onlinegründung der SUP.....	13
2. Die Digitalisierungsrichtlinie.....	14
2.1. Ziel.....	14
2.2. Adressatenkreis.....	15
2.3. Gesetzgebungskompetenz.....	15
2.4. Elektronische Identifizierung.....	17
2.4.1. eIDAS-Verordnung.....	17
2.4.2. Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie.....	19
2.5. Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen.....	21
3. Onlinegründung von Kapitalgesellschaften.....	23
3.1. Allgemeine Regelungen zur Onlinegründung.....	23
3.1.1. Art. 13g Gesellschaftsrechtsrichtlinie.....	23
3.1.2. Anwendungsbereich.....	25
3.1.3. Einbeziehung des Notars in das Onlineverfahren.....	30
3.1.4. Umsetzung in das österreichische Recht.....	40
3.2. Onlinegründung unter Verwendung von Mustern.....	43
3.2.1. Art. 13h Gesellschaftsrechtsrichtlinie.....	43
3.2.2. Umsetzung in das österreichische Recht.....	46
3.3. Disqualifizierung von Geschäftsführern.....	46
3.3.1. Art. 13i Gesellschaftsrechtsrichtlinie.....	47
3.3.2. Umsetzung in das österreichische Recht.....	48
4. Onlineeinreichung von Urkunden und Informationen.....	49
4.1. Art. 13j Gesellschaftsrechtsrichtlinie.....	49

4.2. Der Grundsatz der einmaligen Erfassung.....	50
4.3. Umsetzung in das österreichische Recht.....	52
5. Offenlegung im Register.....	52
5.1. Art. 16 Gesellschaftsrechtsrichtlinie	53
5.2. Zugang zu offengelegten Informationen	55
5.3. Umsetzung in das österreichische Recht.....	57
6. Onlineeintragung von Zweigniederlassungen.....	58
6.1. Art. 28a Gesellschaftsrechtsrichtlinie	58
6.2. Umsetzung in das österreichische Recht.....	61
7. Zusammenfassung und Würdigung	62
Literaturverzeichnis	67

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abl.	Amtsblatt
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater
Begr.	Begründer
BGBI	Bundesgesetzblatt
BORIS	Beneficial Ownership Registers Interconnection System
BRIS	Business Register Interconnection System
DB	Der Betrieb
Digitalisierungsrichtlinie	RL (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht
Diss.	Dissertation
DK	Der Konzern
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DstR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
ECFR	European Company and Financial Law Review
EG	Erwägungsgrund

eIDAS-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
EU	Europäische Union
EU-Kommission	Europäische Kommission
EU-Parlament	Europäisches Parlament
EU-Rat	Rat der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FBG	Firmenbuchgesetz
GES	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesDigG 2022	Bundesgesetz mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsrichtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbHGesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
Gesellschaftsrechtsrichtlinie	RL (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts
GmbH	Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater
GWR	Gesellschafts und Wirtschaftsrecht
Hrsg.	Herausgeber

IRI	Insolvency Registers Interconnection System
lit.	Buchstabe
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
Mobilitätsrichtlinie	RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen
n. F.	neue Fassung
NO	Notariatsordnung
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
SUP	Societas Unius Personae
u. a.	unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WBL	Wirtschaftsrechtliche Blätter
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Einleitung

Das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist eines der Hauptziele der Europäischen Union.¹ In diesem Zusammenhang besteht eines der Hauptziele der Europäischen Union auch darin, Hindernisse zu bekämpfen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes behindern, erschweren oder verlangsamen. Die Durchführung von grenzüberschreitenden Gründungen von Gesellschaften durch unkomplizierte und schnelle Prozesse ist essenziell, um dieses Ziel zu erreichen. Sowohl die bisherigen EuGH-Entscheidungen als auch die EU-Gesetzgebung konnten aufgrund der Notwendigkeit von persönlicher Anwesenheit, behördlichen Auflagen und Anerkennung von Dokumenten dieses Ziel nur eingeschränkt erreichen, weil diese Erfordernisse nicht nur zeitlich aufwendig sind, sondern auch höhere Kosten verursachen.²

Technische und digitale Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Notwendigkeit klassischer Gründungsverfahren in Frage gestellt wird. Einige Mitgliedstaaten haben ein Verfahren für die vollständige Online-Registrierung von Unternehmen angeboten, in anderen Mitgliedstaaten bestand jedoch die einzige Möglichkeit zur Registrierung eines Unternehmens darin, persönlich zur Registrierungsbehörde oder einer anderen Stelle zu gehen.³ Dies hat zu Ineffizienzen und ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geführt, und die Notwendigkeit einer Digitalisierung des Gesellschaftsrechts auf Unionsebene wurde deutlicher.⁴

Die Richtlinie 2019/1151 zur Einführung digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht⁵ (Digitalisierungsrichtlinie) kommt diesem Bedürfnis zumindest teilweise nach.⁶ Als Teil des sogenannten Company Law Package wurde die Digitalisierungsrichtlinie gemeinsam mit der Richtlinie über grenzüberschreitende

¹ Art. 3 Abs. 3 AEUV.

² *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2451); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 19.

³ Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment, SWD/2018/141 endgültig, 14; EG. Nr. 4 Digitalisierungsrichtlinie; *Teichmann*, ECFR 2019, 3 (6).

⁴ Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment, SWD/2018/141 endgültig, 14.

⁵ RL (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. L 186/80 vom 11.07.2019.

⁶ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 19.

Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen⁷ (Mobilitätsrichtlinie) eingeführt.⁸ Durch diese beiden Richtlinien wurde die bisherige Gesellschaftsrechtsrichtlinie⁹, die den Großteil des europäischen Gesellschaftsrecht umfasst, geändert und ergänzt.¹⁰

Durch die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie sollen in den Mitgliedstaaten die Verfahren für die Online-Gründung von Kapitalgesellschaften, die Online-Einreichung von Dokumenten und Informationen und die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen für den gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft vereinheitlicht werden.¹¹ Die Digitalisierungsrichtlinie zielt darauf ab, diese Verfahren insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zeit- und kostengünstig zur Verfügung zu stellen, um den europäischen Wirtschaftsraum zu stärken.¹² Dabei sollen jedoch der Rechtsverkehr geschützt und Missbrauch verhindert sowie die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten beachtet werden.¹³

In dieser Master Thesis werden die einzelnen Regelungen der Digitalisierungsrichtlinie untersucht. Die Arbeit besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil werden die Grundlagen des europäischen Gesellschaftsrechts, die grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU und die bisherigen Digitalisierungsbestrebungen der EU behandelt.

Der zweite Teil dieser Arbeit, der den Schwerpunkt der Master Thesis bildet, setzt sich mit den einzelnen Bestimmungen der Digitalisierungsrichtlinie auseinander. Der zweite Teil gliedert sich in fünf Abschnitte. Dabei werden im ersten Abschnitt die allgemeinen Regelungen der Richtlinie, wie das Ziel, der Adressatenkreis und die Gesetzgebungskompetenz erörtert und es wird auf die Ausgestaltung der elektronischen Identitätskontrolle natürlicher und juristischer Personen eingegangen. Am Ende des ersten Abschnitts wird auch noch das Verhältnis der Digitalisierungsrichtlinie zu den bestehenden gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten erörtert. Im zweiten Abschnitt zur Online-Gründung von Kapitalgesellschaften werden zuerst die Regelungen des Art. 13g

⁷ RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. L 321/1 vom 12.12.2019.

⁸ *Bormann/Stelmaszczyk*, EuZW 2018, 1009 (1009).

⁹ RL (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. L 169/46 vom 30.06.2017.

¹⁰ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 19.

¹¹ EG Nr. 4, 26 Digitalisierungsrichtlinie; *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 19.

¹² EG Nr. 2, 3 Digitalisierungsrichtlinie; *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 19.

¹³ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602).

Gesellschaftsrechtsrichtlinie untersucht, der Anwendungsbereich der Online-Gründung von Kapitalgesellschaften erklärt, die Einbindungsmöglichkeit des Notars in das Online-Gründungsverfahren hinterfragt und die mögliche Ausgestaltung der Einbindung der Notariate im Online-Verfahren diskutiert. Danach werden auch die Online-Gründungsmöglichkeiten unter Verwendung einer Mustersatzung und die Regelungen betreffend die Disqualifizierung von Geschäftsführern analysiert. Im dritten Abschnitt werden die Regelungen der Digitalisierungsrichtlinie für die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen bearbeitet. Dabei werden sowohl die Online-Einreichung von Dokumenten und Informationen erklärt als auch der Grundsatz der einmaligen Erfassung untersucht. Der vierte Abschnitt setzt sich mit der Offenlegung im Register und dem Zugang zu offengelegten Informationen auseinander. Als Abschluss des zweiten Teils werden im fünften Abschnitt die Regelungen für die Online Eintragung von Zweigniederlassungen bearbeitet. Dabei wird in allen Abschnitten auch die Umsetzung in das österreichische Recht untersucht.

Der dritte Teil der Master Thesis enthält eine Zusammenfassung und Würdigung der Digitalisierungsrichtlinie.

1. Grundlagen des EU-Gesellschaftsrechts

1.1. Rechtsgrundlage

Das EU-Gesellschaftsrecht stützt sich auf Art. 49, Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 lit. g, und Art. 54 Abs. 2 AEUV als Rechtsgrundlagen.¹⁴

Gemäß Art. 49 AEUV sind „die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ... verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.“

Die Mitgliedstaaten haben ihr eigenes Gesellschaftsrecht. Jedoch haben das Europäische Parlament und der Rat gemäß Art. 50 Abs. 1 AEUV die Aufgabe, Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit zu erlassen. Laut Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV

¹⁴ Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen zur Europäischen Union - Gesellschaftsrecht, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>, (abgerufen am 22.07.2022).

erfüllen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben in diesem Bereich, indem sie insbesondere die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften vorgeschriebenen Schutzbestimmungen koordinieren, um diese gleichwertig zu gestalten. Die Mitgliedstaaten ändern von Zeit zu Zeit ihre gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, um sie an die Richtlinien und Verordnungen der EU anzupassen.¹⁵

1.2. Ziele des EU-Gesellschaftsrechts

Ein Großteil des EU-Gesellschaftsrechts ist in einer einzigen Richtlinie, der Richtlinie 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, kodifiziert. In dieser Richtlinie werden Gründungs-, Kapital- und Offenlegungsanforderungen sowie Unternehmensvorgänge wie Verschmelzungen und Spaltungen geregelt.

Mit den EU-Vorschriften im Bereich Gesellschaftsrecht sollen gezielt sowohl die Niederlassungsfreiheit¹⁶ als auch die unternehmerische Freiheit, die in Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, umgesetzt und gefördert werden.¹⁷ Die einschlägigen Bestimmungen der EU zielen darauf ab, die Gründung eines Unternehmens überall in der EU zu ermöglichen, Anteilseigner und andere Akteure die an einer Gesellschaft interessiert sind, zu schützen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und diese zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu ermutigen, also ein unionweites, positives Umfeld für Unternehmen zu schaffen.¹⁸

1.3. Grenzüberschreitende Tätigkeit in der EU

Die Niederlassungsfreiheit garantiert das Recht zur Aufnahme und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zur Gründung und zur Führung von Unternehmen.¹⁹ Die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften innerhalb der EU ist ein essenzieller Teil der Niederlassungsfreiheit.²⁰ Als grenzüberschreitende Sitzverlegungen werden solche Vorgänge bezeichnet.²¹ Die grenzüberschreitende Sitzverlegung setzt in

¹⁵ Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen zur Europäischen Union - Gesellschaftsrecht, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>, (abgerufen am 22.07.2022).

¹⁶ Titel IV Kapitel 2 AEUV.

¹⁷ Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen zur Europäischen Union – Gesellschaftsrecht, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht>, (abgerufen am 22.07.2022).

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ *Butterstein*, EuZW 2018, 838 (838).

²¹ *Mitterecker*, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen, 20.

jedem Fall voraus, dass einerseits der Wegzugsstaat die Auswanderung des Unternehmens erlaubt und andererseits der Zuzugsstaat die ausländische juristische Person aufnimmt.²²

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung müssen die Mitgliedstaaten Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten anerkennen, ohne zu berücksichtigen, in welchem Mitgliedstaat diese Gesellschaften ihren Verwaltungssitz haben.²³ Die Zulassung von Zweigniederlassungen der Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten darf weder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden noch kann die Rechts- oder Parteifähigkeit einer Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat mit Verwaltungssitz im Inland abgesprochen werden.²⁴

Im Jahr 2017 hatte der EuGH in der Rechtssache Polbud die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Freizügigkeit von Unternehmen weiterzuentwickeln. Mit der Polbud-Entscheidung hat der EuGH seine Unterstützung für die Liberalisierung der Freizügigkeit von Unternehmen bekräftigt und gleichzeitig bestimmte Aspekte der bisherigen Rechtsprechung klargestellt.²⁵ Der Gerichtshof hat klargemacht, dass Unternehmen ihren Satzungssitz in einen Mitgliedstaat verlegen können, in dem sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und diese auch nicht beabsichtigen.²⁶ Dadurch wurde die Verbindung zwischen der Freizügigkeit und jeder echten Wirtschaftstätigkeit aufgehoben.²⁷ Der Ansatz des Gerichtshofs hat gezeigt, dass die Niederlassungsfreiheit Unternehmen das Recht gibt, die beste Rechtsordnung auszuwählen, auch nachdem sie bereits gegründet wurden.²⁸ Dadurch wurde der Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsrechtsformen noch einmal verstärkt und es wurde den Unternehmen vereinfacht, sich die günstigste Gesellschaftsrechtsform auszusuchen.²⁹ Schließlich wurden mit der Einführung der Mobilitätsrichtlinie grenzüberschreitende Formwechsel, Verschmelzungen und Spaltungen vereinfacht sowie harmonisiert. Damit wurde gleichzeitig die grenzüberschreitende Mobilität von Kapitalgesellschaften gestärkt, indem ein klarer, vorhersehbarer und strukturierter EU-Rechtsrahmen geschaffen wurde, der die für solch komplexe

²² Ebenda, 21.

²³ *Wachter*, GmbH-StB 2018, 214 (214); *Wolf*, MittBayNot 2018, 510 (512); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 24.

²⁴ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 24.

²⁵ *Fillers*, European Business Organization Law Review, 21/2020, 571 (588).

²⁶ Ebenda, 588.

²⁷ Ebenda, 588.

²⁸ Ebenda, 588.

²⁹ *Haslinger/Mitterecker*, GES 2018, 223 (227).

Transaktionen erforderliche Rechtssicherheit bietet und die Transaktionskosten deutlich senkt.³⁰

Für kleine und mittlere Unternehmen, die grenzüberschreitend gegründet werden sollen, besteht immer noch Bedarf an einer möglichst unkomplizierten, schnellen und kostengünstigen Gründungsmöglichkeit, da die vorhandenen supranationalen Rechtsformen für diese Gesellschaften nur eingeschränkt geeignet sind.³¹ Die Digitalisierungsrichtlinie möchte diesem Bedürfnis mit der Einführung der unionsweiten Onlinegründung nachkommen.³²

1.4. Digitalisierungsbestrebungen im EU-Gesellschaftsrecht

Die EU-Kommission beschäftigt sich schon seit einiger Zeit mit der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht.³³ Jene ist Teil der Gesamtstrategie für einen digitalen Binnenmarkt. Die Onlinegründung von Gesellschaften ist nur einer der zahlreichen Bereiche, in denen die Digitalisierung das Gesellschaftsrecht verändert.³⁴ Deshalb werden in der Folge sowohl allgemeine Digitalisierungsbestrebungen als auch Bestrebungen zur digitalen Unternehmensgründung untersucht.

1.4.1. Allgemeine Digitalisierungsbestrebungen

Bereits im Aktionsplan der Kommission aus dem Jahr 2003 wurden zahlreiche Fragen zur Digitalisierung in vorausschauender Weise aufgeworfen.³⁵ Es wurde festgestellt, dass ein Bedürfnis besteht, die Vorteile moderner Technologien zu maximieren, weil die rasche Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien den gesamten Lebenszyklus der Unternehmen beeinflusst.³⁶

Im Jahr 2010 war mit der Leitinitiative *Europa 2020 – Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum* der Europäischen Kommission eine *digitale*

³⁰ Butterstein, EuZW 2018, 838 (845); Mayer/Kleinart, EuZW 2021, 393 (394); Teichmann, ECFR 2019, 3 (6); Schmidt, ECFR 2019, 222 (223).

³¹ Klumpen, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, 31; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 29.

³² EG Nr. 2, 3 Digitalisierungsrichtlinie; Birkefeld/Schäfer, BB 2019, 2626 (2626); Lieder, NZG 2018, 1081 (1081); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 29.

³³ Bormann/Stelmaszczyk, EuZW 2018, 1009 (1009); Schurr, EuZW 2019, 772 (774).

³⁴ Schurr, EuZW 2019, 772 (774); Teichmann, ECFR 2019, 3(7).

³⁵ Schurr, EuZW 2019, 772 (774).

³⁶ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, „Modernising Company Law and Enhancing Corporate Governance in the European Union - A Plan to Move Forward“, KOM/2003/284 endgültig, 7.

Agenda für Europa als Ziel festgelegt worden, um einen nachhaltigen wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Nutzen aus einem digitalen Binnenmarkt zu ziehen und die Vorteile eines digitalen Binnenmarktes für Haushalte und Unternehmen zu nutzen.³⁷

Im Jahr 2011 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, bis 2015 einen digitalen Binnenmarkt zu schaffen, um die grenzüberschreitende Nutzung von Onlinediensten und sicheren elektronischen Identifizierungen sowie Authentifizierungen zu erleichtern, dadurch Fortschritte in Schlüsselbereichen der digitalen Wirtschaft zu erzielen und einen vollständig integrierten digitalen Binnenmarkt zu fördern.³⁸

Im Jahr 2014 wurde mit der Verordnung 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)³⁹ u. a. die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel geregelt, die aus einem elektronischen Identifizierungssystem stammen, das von einem anderen Mitgliedstaat notifiziert wurde.⁴⁰

Im Jahr 2015 hatte die Kommission in ihrer *Strategie für einen digitalen Binnenmarkt* erklärt, dass der digitale Binnenmarkt Unternehmen neue Wachstumsmöglichkeiten in Europa bieten würde und Hindernisse für grenzüberschreitende Onlinetätigkeiten beseitigt werden sollten. Die Kommission setzte das Ziel, jedes bestehende Unternehmen in die Lage zu versetzen, seine Betriebstätigkeit grenzüberschreitend online zu erweitern und innerhalb eines Monats unionsweit präsent zu sein.⁴¹

Im Jahr 2016 wurden mit dem *EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 bis 2020* der Kommission Ziele für vollständig elektronische öffentliche Dienste formuliert, um die Unternehmen bei grenzüberschreitenden Onlineaktivitäten innerhalb der EU zu unterstützen, indem ihr Zugang zu Informationen vereinfacht wird und die grenzüberschreitende Aufnahme, Erweiterung sowie Fortführung ihres Geschäftsbetriebs

³⁷ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, “EUROPA 2020-Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, KOM/2010/2020 endgültig, 16.

³⁸ Europäischer Rat, Schlussfolgerungen, EUCO 2/11 und EUCO 10/11.

³⁹ VO (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257/73 vom 28.8.2014.

⁴⁰ Art. 1 eIDAS-Verordnung.

⁴¹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, “Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, KOM/2015/192 endgültig, 20.

erleichtert werden.⁴² Die Europäische Kommission erläuterte, dass der verstärkte Einsatz digitaler Instrumente Unternehmen die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen erleichtere und den damit verbundenen Aufwand verringere.⁴³

Schließlich erläuterte die Kommission 2016, dass eine Initiative zum Unternehmensrecht vorliegen wird, „die den Einsatz digitaler Technologien während des Lebenszyklus eines Unternehmens sowie bei grenzüberschreitenden Unternehmensverschmelzungen und -spaltungen fördern soll“.⁴⁴

1.4.2. Die Onlinegründung der SUP

Die Europäische Kommission schlug 2014 eine Richtlinie vor, die die Einführung einer Einpersonengesellschaft, die Societas Unius Personae (SUP), vorsah.⁴⁵ Die SUP war als eine nationale, aber dennoch europaweit einheitliche Kapitalgesellschaftsform entworfen worden, die die grenzüberschreitende Tätigkeit im Binnenmarkt, insbesondere für KMU, erleichtern sollte.⁴⁶ Was die SUP für diese Masterarbeit besonders bedeutend macht, ist der Umstand, dass der SUP-Richtlinienvorschlag ebenfalls eine Onlinegründung vorsah und als Basis für die Onlinegründung von Gesellschaften gemäß der Digitalisierungsrichtlinie angesehen werden kann.⁴⁷

Laut dem Richtlinienvorschlag sollte die grenzüberschreitende Gründung der SUP, ohne persönlich vor einer Behörde erscheinen zu müssen, elektronisch und in spätestens drei Arbeitstagen möglich sein. Anders als das Onlinegründungsverfahren der Digitalisierungsrichtlinie sah der Richtlinienvorschlag die zwingende Verwendung einer EU-einheitlichen Standardsatzung und Eintragungsvorlage vor.⁴⁸

Der Richtlinienvorschlag wurde von den Mitgliedstaaten kritisiert, weil er keine notarielle Beratung und Belehrung der Gründenden sowie keine notarielle Prüfung der Gründungsunterlagen vor der Registerprüfung vorsah und überdies die Identitätsgewähr

⁴² Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, KOM/2016/179 endgültig, 8.

⁴³ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, KOM/2016/179 endgültig, 9.

⁴⁴ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, „Arbeitsprogramm der Kommission 2017 Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“ KOM/2016/400 endgültig, 9.

⁴⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, KOM/2014/212 endgültig.

⁴⁶ Teichmann/Götz, ZEuP 2019, 260 (265); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 31.

⁴⁷ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 32.

⁴⁸ Klumpen, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, 41.

unzureichend war. Deshalb wurde der Vorschlag im April 2018 endgültig von der Europäischen Kommission zurückgezogen.⁴⁹

In der Digitalisierungsrichtlinie werden die Bedenken im Rahmen der SUP berücksichtigt, die Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten wird ausdrücklich betont und es werden strengere gesetzliche Kontrollen aufgenommen.⁵⁰ Zum Beispiel wird die Identitätsprüfung der Gründer zwingend vorgeschrieben und den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eröffnet, Notare umfassend in den Gründungsprozess einzubeziehen.

2. Die Digitalisierungsrichtlinie

2.1. Ziel

Die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts ist Teil der Gesamtstrategie für einen digitalen Binnenmarkt und zielt darauf ab, das Unionsrecht an das digitale Zeitalter anzupassen.⁵¹ Insbesondere soll die Digitalisierungsrichtlinie EU-ansässigen Unternehmen die Möglichkeit geben, ihre wirtschaftliche Tätigkeit unkomplizierter, schneller, kostengünstiger und effizienter auf andere Mitgliedsstaaten auszudehnen.⁵² Dadurch wird ein wirksam funktionierender, moderner und wettbewerbsfähiger Binnenmarkt erzielt, wo die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaften sichergestellt wird.⁵³ Gleichzeitig soll durch die Optimierung des administrativen Umfelds das Wirtschaftswachstum gefördert werden. Zudem sollen Arbeitsplätze geschaffen und Investitionen angezogen werden.⁵⁴

Bei der Erreichung dieser grundlegenden Ziele berücksichtigt die Richtlinie die Notwendigkeit, den Missbrauch von Onlineunternehmensgründungen zu bekämpfen, um Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsgesellschafter zu schützen.⁵⁵ Um Missbrauch zu

⁴⁹ Klumpen, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, 154; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 32.

⁵⁰ EG Nr. 19 Digitalisierungsrichtlinie; Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (602); Lieder, NZG 2018, 1081 (1091); Teichmann, ZfPW 2019, 247 (253); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 32.

⁵¹ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (601); Lieder, NZG 2018, 1081 (1081).

⁵² EG Nr. 2 Digitalisierungsrichtlinie; Lieder, NZG 2018, 1081 (1081); Schmidt, DK 2018, 229 (229); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 23.

⁵³ EG Nr. 2 Digitalisierungsrichtlinie; Lieder, NZG 2018, 1081 (1081); Möslein, European Company Law Journal 2019, 4 (4).

⁵⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, KOM/2018/239 endgültig, 2.

⁵⁵ Ebenda, 2.

verhindern, ermöglicht die Digitalisierungsrichtlinie den Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege, ihre nationalen gesellschaftsrechtlichen Traditionen trotz Digitalisierung zu bewahren.⁵⁶

Folglich hat die Digitalisierungsrichtlinie drei Hauptziele, die von Zeit zu Zeit miteinander in Konflikt geraten können – erstens die Effizienzsteigerung von Unternehmensgründungen durch den Einsatz digitaler Technologien, zweitens die Verhinderung von Missbrauch und den Schutz von Rechtsgeschäften, drittens die Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten im Bereich der präventiven Rechtspflege.⁵⁷ Dabei besteht die größte Herausforderung der Digitalisierungsrichtlinie darin, diese drei Hauptziele zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen.⁵⁸

2.2. Adressatenkreis

Adressaten der Onlinegründung sind Kapitalgesellschaften, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die etwa 98 bis 99 % von den rund 19,2 Millionen Kapitalgesellschaften in der EU bilden.⁵⁹ Die Digitalisierungsrichtlinie zielt darauf ab, die Gründung von Gesellschaften „insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ zu erleichtern.⁶⁰ Gemäß Erwägungsgrund Nr. 18 Digitalisierungsrichtlinie sollen die Gründungsmuster dazu dienen, „insbesondere KMU“ zu unterstützen.⁶¹ Des Weiteren verspricht sich die Kommission von den Kostensenkungen und den Vereinfachungen im Gründungsverfahren insbesondere positive Auswirkungen für die KMUs.⁶²

2.3. Gesetzgebungskompetenz

Die Rechtsgrundlagen für die Digitalisierungsrichtlinie, worauf sich die Kommission stützt, sind in Art. 50 Abs. 1 und 2 AEUV zu finden, die die schrittweise Abschaffung von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und Koordinierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schutz der Interessen von Gesellschaftern und sonstigen Interessenträgern vorsehen.⁶³

⁵⁶ Schurr, EuZW 2019, 772 (774).

⁵⁷ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (602).

⁵⁸ Ebenda, 602.

⁵⁹ Europäische Kommission, KOM/2018/239 endgültig, 2.

⁶⁰ EG Nr. 8 Digitalisierungsrichtlinie; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 35.

⁶¹ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 35.

⁶² Europäische Kommission, KOM/2018/239 endgültig, 13.

⁶³ Teichmann, ECFR 2019, 3 (4).

Allerdings fallen rein innerstaatliche Fälle nicht unter den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit.⁶⁴ Die EU hat somit keine Kompetenz, nichtgrenzüberschreitende Onlinegründungen zu regeln, auch wenn diese Maßnahmen die Geschäftstätigkeit erleichtern und die Transaktionskosten senken.⁶⁵

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union im Bereich Gesellschaftsrecht nur tätig, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“⁶⁶ Im Erwägungsgrund Nr. 40 Digitalisierungsrichtlinie wird betont, dass das Ziel der Digitalisierungsrichtlinie, mehr digitale Lösungen für Gesellschaften im Binnenmarkt bereitzustellen, nicht von den Mitgliedstaaten ausreichend verwirklicht werden kann, sondern eine Regelung auf EU-Ebene erfordert.⁶⁷ Würde die Erreichung des Ziels der Digitalisierungsrichtlinie den Mitgliedsländern überlassen bleiben, würden die Mitgliedstaaten nicht harmonisierte einzelstaatliche Lösungen zur Verfügung stellen, die für grenzüberschreitende Fälle nicht geeignet wären. KMU würden bei ihren grenzüberschreitenden Transaktionen auf zahlreiche Hindernisse stoßen und ihre Niederlassungsfreiheit immer noch erschwert ausüben können, die Gesellschaften würden durch die damit verbundenen Kosten in Mitleidenschaft gezogen.⁶⁸

Die Maßnahmen der Digitalisierungsrichtlinie sind auch als verhältnismäßig zu betrachten, denn obwohl die Bestimmungen die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Gründung von Gesellschaften, die Einreichung von Dokumenten und Informationen sowie die Eintragung von Zweigniederlassungen völlig elektronisch erfolgen können, wird den Mitgliedstaaten auch volle Flexibilität gewährt, dieses Ziel mit ihren nationalen gesellschaftsrechtlichen Traditionen und Stellen zu erreichen.⁶⁹ In den Folgenabschätzungen des Vorschlags der Digitalisierungsrichtlinie wird darauf hingedeutet, „dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das zur Erreichung des

⁶⁴ *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548); *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (561); *Wachter*, GmbH-StB 2018, 214 (216).

⁶⁵ *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548).

⁶⁶ Art. 5 Abs. 3 EUV.

⁶⁷ EG Nr. 40 Digitalisierungsrichtlinie.

⁶⁸ Europäische Kommission, KOM/2018/239 endgültig, 8.

⁶⁹ Ebenda, 8.

Ziels Notwendige hinausgehen und dass ihre positiven Auswirkungen mögliche negative Folgen überwiegen.“⁷⁰

2.4. Elektronische Identifizierung

Für die Onlinegründung ist die elektronische Identifizierung von zentraler Bedeutung. Sowohl das Identifizierungsverfahren der Digitalisierungsrichtlinie als auch die Mindeststandards für die Umsetzungsregelungen sind eng mit der eIDAS-Verordnung verknüpft. Deshalb wird vor der Untersuchung zu den Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie zunächst ein Überblick über die eIDAS-Verordnung gegeben.

2.4.1. eIDAS-Verordnung

Um die Effektivität der grenzüberschreitenden Onlinedienstleistungen, des elektronischen Handels und des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Union zu erhöhen, ist am 23. Juli 2014 die Verordnung 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) in Kraft getreten.⁷¹

Mit der eIDAS-Verordnung wurde u. a. die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln geregelt, die aus einem elektronischen Identifizierungssystem, das von einem anderen Mitgliedstaat notifiziert wurde, stammen.⁷² Auf Vertrauensdienste, die gemäß nationalem Recht oder Vereinbarung ausschließlich innerhalb geschlossener Systeme verwendet werden, findet die eIDAS-Verordnung keine Anwendung.⁷³ Nicht von dem Anwendungsbereich erfasst sind außerdem die Gültigkeit und der Abschluss von Verträgen oder andere rechtliche oder verfahrensmäßige Formvorschriften.⁷⁴

In der Literatur gibt es die Meinung, dass hierbei die Formvorschrift eng ausgelegt werden sollte und die notarielle Beurkundung nicht in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fällt.⁷⁵ Diese Meinung wird jedoch von zahlreichen Forschenden abgelehnt und es wird akzeptiert, dass neben den Wirksamkeitsvoraussetzungen darstellenden Formerfordernissen auch die notarielle Beurkundung in den Anwendungsbereich des

⁷⁰ Ebenda, 9.

⁷¹ EG Nr. 2 eIDAS-Verordnung.

⁷² Art. 1 eIDAS-Verordnung.

⁷³ Art. 2 Abs. 2 eIDAS-Verordnung.

⁷⁴ Art. 2 Abs. 3 eIDAS-Verordnung.

⁷⁵ *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (562).

Ausschlusses fällt.⁷⁶ Folglich können die Mitgliedstaaten das Onlinegründungsverfahren so gestalten, dass neben den Anforderungen der elektronischen Identifizierungsmittel auch die Standards einer Onlinebeurkundung gewahrt werden.⁷⁷

Die Verordnung zielt u. a. darauf ab, Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre grenzüberschreitende Tätigkeit ungehindert auszuüben und die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Binnenmarkt zu erleichtern.⁷⁸

Sie sieht eine Kategorisierung der Identifizierungssysteme in Bezug auf Sicherheitsstufen vor. Sicherheitsstufen definieren den Grad der Zuverlässigkeit eines elektronischen Identifizierungsmittels. Dadurch wird sichergestellt, dass die Person, die eine bestimmte Identität beansprucht, tatsächlich die Person ist, der diese Identität gegeben wurde.⁷⁹ Das Sicherheitsniveau hängt von dem Sicherheitsniveau ab, das elektronische Identifizierungsinstrumente, unter Berücksichtigung von Prozessen, Verwaltungstätigkeiten und durchgeführte technische Kontrollen bieten.⁸⁰

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b eIDAS-Verordnung ist ein ausländisches Identifizierungsmittel nur anzuerkennen, wenn dessen Sicherheitsniveau im Vergleich zu dem für den betreffenden Onlinedienst im Inland erforderlichen Niveau gleichwertig oder höher ist. Dies gilt jedoch nur für Identifizierungsmittel mit dem Sicherheitsniveau *hoch* und *substanziell*. Ob elektronische Identifizierungsmittel mit niedrigem Sicherheitsniveau für die Identität anerkannt werden, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 2 eIDAS-Verordnung selbst festlegen.⁸¹

Die eIDAS-Verordnung lässt die bestehenden elektronischen Identitätsmanagementsysteme sowie die zugehörigen Infrastrukturen der Mitgliedstaaten unberührt.⁸² Die Mitgliedstaaten sind weder verpflichtet, elektronische Identifizierungsmittel für den Zugang zu Onlinediensten zu verwenden, noch sind sie verpflichtet, ihre elektronischen Identifizierungssysteme der Kommission zu notifizieren.⁸³

⁷⁶ Lieder, NZG 2018, 1081 (1088); Noack, DB 2018, 1324 (1325).

⁷⁷ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088); Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2455 f.).

⁷⁸ EG Nr. 9 eIDAS-Verordnung.

⁷⁹ EG Nr. 16 eIDAS-Verordnung.

⁸⁰ Ebenda.

⁸¹ Art. 8 eIDAS-Verordnung.

⁸² EG Nr. 12 eIDAS-Verordnung.

⁸³ EG Nr. 13 eIDAS-Verordnung.

Die Verordnung ist seit Mitte 2016 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar. Sie ermöglicht die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungen und Vertrauensdienste.⁸⁴ Die nach der eIDAS-Verordnung definierten eID-Lösungen wurden jedoch nicht in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen umgesetzt.⁸⁵ Sechs Jahre nach dem In-Kraft-Treten der eIDAS-Verordnung sind 23 eID-Systeme von 18 Mitgliedstaaten notifiziert worden.⁸⁶ Laut dem Bericht der EU-Kommission aus dem Jahr 2021 deckt die eIDAS-Verordnung 59 % der EU-Bevölkerung ab.⁸⁷

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eIDAS-Verordnung ein unverzichtbarer Schritt in Richtung der Digitalisierung der EU ist. Sie wird als ein Grundbaustein für die Digitalisierung in der EU bezeichnet.⁸⁸ Dass sichere digitale Identitäten sowie qualifizierte Vertrauensdienste für eine sichere und nachhaltige Digitalisierung unverzichtbar sind, wurde besonders während der Covid-19-Pandemie klar. Die eIDAS-Verordnung hat in diesem Kontext eine effektive Grundlage geschaffen. Obwohl die eIDAS-Verordnung immer noch eine begrenzte Anwendbarkeit hat, hat sie dafür gesorgt, dass grenzüberschreitende Onlinetransaktionen zumindest für öffentliche Dienste sicher durchgeführt werden können.

2.4.2. Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie

Art. 13a Z 1 und 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie verweisen hinsichtlich der Begriffe „elektronisches Identifizierungsmittel“ und „elektronisches Identifizierungssystem“ auf das in Art. 3 Z 2 und 4 der eIDAS-Verordnung festgelegte Begriffsverständnis.

Laut Art. 13g Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie müssen die nationalen Umsetzungsregelungen zur Onlinegründung von Kapitalgesellschaften Mittel zur Überprüfung der Identität und der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Vertretungsbefugnis der Antragstellenden enthalten. Diese Regelung zielt darauf ab, Betrug und Unternehmensidentitätsdiebstahl zu verhindern sowie die

⁸⁴ *Granc/Fiedler*, DuD 2022, 27 (27).

⁸⁵ *Granc/Fiedler*, DuD 2022, 27 (27).

⁸⁶ Europäische Kommission, Overview of pre-notified and notified eID schemes under eIDAS, <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes+under+eIDAS>, (abgerufen am 22.07.2022).

⁸⁷ Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS), KOM/2021/290 endgültig, 4; *Granc/Fiedler*, DuD 2022, 27 (28).

⁸⁸ Europäische Kommission, KOM/2021/290 endgültig, 8.

Vertrauenswürdigkeit und die Verlässlichkeit der Informationen, die in den nationalen Registern enthalten sind, zu garantieren.⁸⁹ Mit welchen Mitteln und durch welche Methoden die Identitätskontrolle durchgeführt wird, können die Mitgliedstaaten selbst ausgestalten – und sofern dadurch nicht verhindert wird, dass das Verfahren völlig online durchgeführt werden kann, können auch Notariate oder Rechtsanwälte an dem Verfahren beteiligt werden.⁹⁰

Laut Art. 13b Abs. 1 Gesellschaftsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für die Identifizierung der Antragstellenden alle elektronischen Identifizierungsmittel verwendet werden können, die entweder durch ein elektronisches Identifizierungssystem ausgestellt wurden, das durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigt wurde, oder von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt, aber nach Art. 6 der eIDAS-Verordnung notifiziert und deshalb gemäß eIDAS-Verordnung von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt wurden.

In Art. 13b Abs. 2 Gesellschaftsrichtlinie wurde zudem festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Anerkennung von Identifizierungsmitteln, die nicht dem Sicherheitsniveau *substanziell* oder *hoch* nach der eIDAS-Verordnung entsprechen, ablehnen dürfen. Sie können diese aber auch freiwillig zulassen. Allerdings wird im Erwägungsgrund Nr. 10 Digitalisierungsrichtlinie betont, dass für die Sicherstellung eines hohen Vertrauens nur elektronische Mittel anerkannt werden sollten, die Art. 6 eIDAS-Verordnung entsprechen. Obwohl auf den ersten Blick die Zulassung der notifizierten Identifizierungssysteme, die lediglich das Sicherheitsniveau *substantiell* oder *niedrig* erreichen, aus wettbewerblichen Gründen günstiger aussieht, sollte auch berücksichtigt werden, dass im Fall der Nichtzulassung von Identitätssystemen mit niedrigerem Sicherheitsniveau eine höhere Rechtssicherheit bei der Identitätsprüfung geschaffen werden kann, was auf einer anderen Ebene wettbewerbsfördernd sein würde.⁹¹

⁸⁹ EG Nr. 20 Digitalisierungsrichtlinie.

⁹⁰ EG Nr. 20 Digitalisierungsrichtlinie.

⁹¹ Klumpen, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, 248; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 179.

Da es keine explizite Regelung über drittstaatsangehörige Antragsteller gibt, kommt es auf die individuelle Anerkennung in den jeweiligen Mitgliedstaaten an. Es besteht auch die Möglichkeit, ein nationales Identifizierungsmittel für Drittstaatsangehörige zu schaffen.⁹²

Nur wenn es „aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung gerechtfertigt ist“, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 13b Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie die physische Anwesenheit des Antragsstellers erfordern. Dies kann nur im Einzelfall und dann, wenn Hinweise für einen Verdacht auf Identitätsfälschung vorliegen, verlangt werden. Auch in diesem Fall soll sichergestellt werden, dass alle übrigen Verfahrensschritte online erfolgen können. Laut Art. 13g Abs. 8 Gesellschaftsrechtsrichtlinie können die Mitgliedstaaten die physische Anwesenheit auch in Einzelfällen, in denen Zweifel an der Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder an der Vertretungsbefugnis der Vertretungsorgane einer juristischen Person bestehen, erfordern.

Im Gegensatz zu der Identitätsprüfung bei natürlichen Personen, für die die Digitalisierungsrichtlinie in Art. 13b Gesellschaftsrechtsrichtlinie konkrete Vorgaben trifft, fehlen explizite Weisungen in Bezug auf die Überprüfung juristischer Personen.⁹³ Die Regelungen der Digitalisierungsrichtlinie zur Prüfung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die Prüfung der Identität der Antragstellenden orientieren sich überwiegend an natürlichen Personen.⁹⁴ Die nationale Gesetzgebung ist bei der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie gefordert, geeignete Prüfungsmöglichkeiten für juristische Personen zu bestimmen.

2.5. Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen

Wie bereits erwähnt, scheiterte der Richtlinienvorschlag der SUP und wurde zurückgezogen, weil er die Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich fehlender Sicherheitsmechanismen und mangelnder Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahrenstraditionen und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten nicht ausräumte. Aus diesem Grund betont die Europäische Kommission von Beginn der Verhandlungen zur

⁹² Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 187.

⁹³ Lieder, NZG 2020, 81 (85).

⁹⁴ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (605); Lieder, NZG 2018, 1081 (1083); Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2457).

Digitalisierungsrichtlinie an, dass die nationalen gesellschaftsrechtlichen Traditionen gewahrt bleiben.⁹⁵

In ihrem Vorschlag für die Digitalisierungsrichtlinie hält die EU-Kommission fest, dass die Onlinegründung keine besonderen Probleme hinsichtlich des Missbrauchs von Gesellschaftsformen oder Briefkastenfirmen aufwirft, da ohnehin andere arbeits- und steuerrechtliche Vorschriften anwendbar sind.⁹⁶ Sie erkennt somit die höhere Wahrscheinlichkeit von Betrug und Missbrauch der Identifikation während des Onlinegründungsprozesses an, aber anstatt sie mit spezifischen Maßnahmen anzugehen, zieht sie es vor, die Vorschriften der Mitgliedsländer zur Bekämpfung dieser Probleme nicht zu berühren.⁹⁷

In diesem Zusammenhang achtet die Digitalisierungsrichtlinie auf die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten und überlasst es den Mitgliedstaaten, in welcher Weise sie ein System herstellen, solange die Gründung von Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online durchgeführt werden können.⁹⁸ Gemäß Art. 13c Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie werden die nationalen Rechtsvorschriften zur Bestimmung von Behörden, Personen oder Stellen, die mit der Onlinegründung von Gesellschaften, der Onlineeintragung von Zweigniederlassungen und der Onlineeinreichung von Urkunden und Informationen gemäß den Rechtssystemen und den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten betraut sind, unberührt gelassen.⁹⁹

Das Gleiche gilt für Verfahrensvorschriften der Mitgliedsstaaten und die Voraussetzungen des nationalen Rechts in Bezug auf die Korrektheit, die Echtheit, die Vertrauenswürdigkeit, die Zuverlässigkeit sowie die Formvorschrift für einzureichende Urkunden und Informationen.¹⁰⁰ Um Betrug und Unternehmensidentitätsdiebstahl zu verhindern und die Vertrauenswürdigkeit sowie die Verlässlichkeit der Informationen, die in den nationalen Registern enthalten sind, zu garantieren, sollen die Identitätskontrolle sowie die Kontrollen

⁹⁵ *Europäische Kommission*, KOM /2018/239 endgültig, 6; *Klumpen*, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, 154 (172); *Teichmann/Götz*, ZEuP 2019, 260 (262); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 69.

⁹⁶ *Europäische Kommission*, KOM/2018/239 endgültig, 5.

⁹⁷ *Royo-Villanova*, ECFR 2019, 149 (151).

⁹⁸ EG Nr. 19 Digitalisierungsrichtlinie.

⁹⁹ Art. 13c Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

¹⁰⁰ Art. 13c Abs. 2, 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragsteller in den Umsetzungsregelungen der Mitgliedstaaten geregelt werden.¹⁰¹ Mit welchen Mitteln und durch welche Methoden diese Kontrollen durchgeführt werden, können die Mitgliedstaaten selbst festlegen – und sofern dadurch nicht verhindert wird, dass das Verfahren völlig online durchgeführt werden kann, können auch Notariate oder Rechtsanwälte an dem Verfahren beteiligt werden.¹⁰² Daher ist die Einbeziehung von Notaren oder Rechtsanwälten in allen Phasen eines Onlineverfahrens mit der Digitalisierungsrichtlinie vereinbar.¹⁰³ Die Beteiligung kann u. a. durch Videokonferenzen oder sonstige Onlinemittel, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung ermöglichen, verwirklicht werden.¹⁰⁴

3. Onlinegründung von Kapitalgesellschaften

Die Onlinegründung von Kapitalgesellschaften steht im Zentrum der Digitalisierungsrichtlinie.¹⁰⁵ Mit der unionsweiten Einführung der Onlinegründung wird darauf abgezielt, die grenzüberschreitende Gründung von Kapitalgesellschaften im Binnenmarkt zu erleichtern.¹⁰⁶

Die Digitalisierungsrichtlinie sieht im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Onlinegründung von Gesellschaften auch Vorschriften für die Verwendung von Mustern bei der Gründung sowie für disqualifizierte Geschäftsführer vor. In diesem Teil werden diese Vorschriften und deren Umsetzung in das österreichische Recht vorgestellt.

3.1. Allgemeine Regelungen zur Onlinegründung

3.1.1. Art. 13g Gesellschaftsrechtsrichtlinie

Gemäß Art. 13g Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten künftig gewährleisten, dass die Eintragung von Kapitalgesellschaften vollständig online

¹⁰¹ EG Nr. 20 Digitalisierungsrichtlinie.

¹⁰² EG Nr. 20 Digitalisierungsrichtlinie.

¹⁰³ EG Nr. 19 Digitalisierungsrichtlinie; *Kalss/Nicolussi*, EuZW 2020, 41 (42).

¹⁰⁴ EG Nr. 22 Digitalisierungsrichtlinie.

¹⁰⁵ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (601); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1081); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546); *Kalss/Nicolussi*, EuZW 2020, 41 (42); *Bock*, RNotZ 2021, 326 (326).

¹⁰⁶ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1091).

durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller persönlich vor der zuständigen Behörde, Person oder Stelle erscheinen muss.¹⁰⁷

Nur in Sonderfällen und wenn es aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 13g Abs. 8 Gesellschaftsrechtsrichtlinie die physische Anwesenheit des Antragsstellers erfordern. Da die Gründung grundsätzlich völlig online durchgeführt werden soll, sind die Hürden für diese Ausnahme hoch angesetzt.¹⁰⁸ Die physische Anwesenheit eines Antragsstellers kann nur im Einzelfall und dann, wenn Hinweise für einen Verdacht auf Identitätsfälschung vorliegen, verlangt werden. In diesem Fall soll ebenso sichergestellt werden, dass alle übrigen Verfahrensschritte online erfolgen können. Laut Art. 13g Abs. 8 Gesellschaftsrechtsrichtlinie können die Mitgliedstaaten die physische Anwesenheit auch in Einzelfällen, in denen Zweifel an der Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder an der Vertretungsbefugnis der Vertretungsorgane einer juristischen Person bestehen, fordern.

Bei der Ausgestaltung des Onlinegründungsverfahrens haben die Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum.¹⁰⁹ Die Digitalisierungsrichtlinie verlangt jedoch, dass detaillierte Regelungen für die Onlinegründung von Gesellschaften, einschließlich derjenigen über die notwendigen Urkunden und Angaben und über die Verwendung von Mustern, festgelegt werden.¹¹⁰ Die Mitgliedstaaten müssen auch dafür sorgen, dass die Dokumente und die Urkunden, das Gesellschaftskapital, das im Zuge des Eintragungsverfahrens zu erbringen ist, und die Nachweise dafür online übermittelt werden können.¹¹¹

Welche Mindeststandards diese detaillierten Regelungen umfassen müssen, ist in Art. 13g Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie geregelt. Zudem müssen die Mitgliedstaaten in ihrer Umsetzung regeln, wie die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragsteller und ihre Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft gewährleistet werden (lit. a), aber auch, welche Identifizierungsmittel gemäß Art. 13b Gesellschaftsrechtsrichtlinie den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden (lit. b). Ein anderer Mindeststandard für die

¹⁰⁷ *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1082); *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602); *Schurr*, EuZW 2019, 772 (774); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546); *Kalss/Nicolussi*, EuZW 2020, 41 (42).

¹⁰⁸ *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546).

¹⁰⁹ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602).

¹¹⁰ Art. 13g Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

¹¹¹ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546).

Umsetzungsregelung ist vorzuschreiben, dass die Antragsteller verpflichtet sind, die Vertrauensdienste zu nutzen, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannt sind (lit. c). Sofern das nationale Recht es vorsieht, sind auch das Verfahren für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensgegenstands sowie das Verfahren zur Rechtmäßigkeitsüberprüfung des Namens der Gesellschaft in den Umsetzungsregelungen zu behandeln (lit. d und e). Schließlich muss die Umsetzungsregelung das Verfahren zur Überprüfung der Bestellung von Geschäftsführern erfassen (lit. f). Diese Mindeststandards sorgen dafür, dass die Rechtssicherheit gewährleistet und der Missbrauch verhindert wird.¹¹²

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten gemäß Art. 13g Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie in Bezug darauf gefördert, zusätzliche Regelungen in ihren Umsetzungsregelungen vorzusehen, wie Folgen der Disqualifikation eines Geschäftsführers (lit. b), Rolle des Notars (lit. c) und Ausschluss der Onlinegründung für Sachgründungen (lit. d).

Gemäß Art. 13g Abs. 5 Gesellschaftsrechtsrichtlinie kann der Erhalt einer Lizenz oder einer Genehmigung für die Onlinegründung nicht vorausgesetzt werden. Ausgenommen sind die Voraussetzungen, die für die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten nach nationalem Recht unerlässlich sind.

Für die Onlinegründung von Kapitalgesellschaften, die nicht unter Verwendung eines Musters erfolgt, sieht Art. 13g Abs. 7 Uabs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie vor, dass die Gründung innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen wird. Wenn die Gründung jedoch unter Verwendung eines Musters erfolgen soll, soll es innerhalb von fünf Arbeitstagen erfolgen. In den Fällen, in denen das Gründungsverfahren länger dauert, müssen die Mitgliedstaaten laut Uabs. 2 dafür sorgen, dass eine Unterrichtung des Antragstellers über die Gründe für die Verzögerung erfolgt.

3.1.2. Anwendungsbereich

Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Spielraum in Bezug auf die betroffenen Gesellschaftsformen, die Form der Kapitalerbringung und die Staatsangehörigkeit der

¹¹² Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (602); Stelmaszczyk, EuZW 2021, 513 (513).

Gründenden.¹¹³ Die Richtlinie erlaubt es jedoch nicht, die Zahl der Gründer zu begrenzen oder das Onlineauftreten auf natürliche Personen zu beschränken.¹¹⁴

a) Gesellschaftsformen

Gemäß Art. 13 Gesellschaftsrechtsrichtlinie beziehen sich die Regelungen für die Onlinegründung grundsätzlich auf alle in Anhang II Gesellschaftsrechtsrichtlinie gelisteten Gesellschaften. Allerdings können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 13g Abs. 1 UAbs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie das elektronische Gründungsverfahren auf die in Anhang IIA aufgeführten Rechtsformen beschränken. Die Gründe für diese Opt-out-Möglichkeit sind die Komplexität und die Vielfältigkeit der Errichtung dieser Gesellschaftsformen.¹¹⁵

Der Aufbau der erforderlichen digitalen Infrastruktur für eine völlig digitale und auch sichere Onlinegründung erfordert eine aufwendige und zeitintensive Konzeption, Einführung sowie Durchführung, Überwachung und Auswertung.¹¹⁶ Die Opt-out-Möglichkeit stellt den Mitgliedstaaten die Option zur Verfügung, erste Onlinegründungserfahrungen von in geringerem Maße komplexen Fällen zu sammeln, um die Onlinegründung später in optimierter Form auch für die übrigen Kapitalgesellschaften anbieten zu können.¹¹⁷

b) Art der Kapitalaufbringung

Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 13g Abs. 4 lit. d die Art der Kapitalerbringung bei der Onlinegründung von Kapitalgesellschaften durch Bareinlage beschränken.

Anders als bei der Bargründung sind bei Sacheinlagen die Einzahlbarkeit und die objektive Werthaltigkeit des eingelegten Vermögensgegenstands nicht leicht festzustellen.¹¹⁸ Es besteht daher die Gefahr einer missbräuchlichen Gründung einer Gesellschaft durch Einbringung wertloser Gegenstände, die zu einer Überbewertung der Gesellschaft führen und Gläubiger der Gesellschaft irreführen könnte.¹¹⁹ Die Mitgliedsstaaten haben

¹¹³ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (602).

¹¹⁴ Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2458); Bock, RNotZ 2021, 326 (328).

¹¹⁵ EG Nr. 15 Digitalisierungsrichtlinie; Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (602) Omlor, DStR 2019, 2544 (2546).

¹¹⁶ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 55.

¹¹⁷ Ebenda, 55.

¹¹⁸ Lieder, NZG 2018, 1081 (1085).

¹¹⁹ Altmeppen, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, § 5 Rn. 13; Fastrich, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 5 Rn. 15; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 56.

komplexere Sachgründungsverfahren.¹²⁰ Mehrere Mitgliedstaaten sehen in ihren nationalen Vorschriften eine obligatorische notarielle Form für die Übertragung von Anteilen vor.¹²¹ Daraus folgt, dass die Sachgründung länger dauert. Diese Gründe bilden die Basis für Argumente, dass nationale Regelungen auf Bargründungen beschränkt werden sollten.

Allerdings wird auch gegen eine Beschränkung argumentiert, dass die Missbrauchsgefahr durch Kontrollmechanismen überwunden werden kann und die längere Dauer der Eintragung in solchen Fällen kein Problem darstellt, da die Prävention von Missbrauch und Betrug stärker wiegt als die Einhaltung der strikten Eintragungsdauer.¹²² Außerdem ist die Zulassung der Sachgründung für das Ziel der Digitalisierungsrichtlinie besser geeignet, weil insbesondere ausländische Gründende von der Onlinegründung profitieren werden.¹²³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Balance zwischen der Rechtssicherheit und der Förderung der Ziele der Digitalisierungsrichtlinie zu finden ist. Auch wenn es in der Gegenwart komplexere Verfahrensvorschriften für Sachgründungen gibt, sollen die EU-Kommission auf EU-Ebene und die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Sorge dafür tragen, die Sachgründung in der Zukunft unkomplizierter zur Verfügung zu stellen.

c) Natürliche und juristische Personen

In dem Gesetzgebungsverfahren der Digitalisierungsrichtlinie wurde darüber diskutiert, ob die Onlinegründung nicht ausschließlich für natürliche, sondern auch für juristische Personen ermöglicht werden sollte.¹²⁴ Im Finaltext der Digitalisierungsrichtlinie wurde die Onlinegründung nicht auf die Gründung durch natürliche Personen beschränkt.

Die Richtlinie verwendet den Begriff *Antragsteller* – anstatt *natürliche Personen* – und spricht von den „[...] Fällen, in denen die Gesellschaft ausschließlich von natürlichen Personen [...] gegründet wird [...]“.¹²⁵ Damit wird impliziert, dass die Onlinegründung

¹²⁰ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (606); Lieder, NZG 2018, 1081 (1085); Teichmann, ZIP 2018, 2541 (2543); Schurr, EuZW 2019, 772 (776).

¹²¹ Schurr, EuZW 2019, 772 (776).

¹²² Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 60.

¹²³ Ebenda, 61.

¹²⁴ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (606).

¹²⁵ Art. 13g Abs 7 UAbs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

auch durch juristische Personen erfolgen kann und die Mitgliedstaaten die Onlinegründung nicht auf natürliche Personen beschränken können.¹²⁶

Die Einbeziehung juristischer Personen in den Anwendungsbereich der Richtlinie wird kritisiert und sogar als die zentrale Schwachstelle der Richtlinie bezeichnet.¹²⁷ Es wird argumentiert, dass die Mindeststandards zur Verhinderung von Betrug und Missbräuchen, die Prüfung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Prüfung der Identität der Anmeldenden sowie die Nutzung von Vertrauensdiensten für natürliche Personen geeignet sind – und nicht für juristische Personen.¹²⁸ Insbesondere wird kritisiert, dass es für den Nachweis der Existenz von juristischen Personen und von Vertretungsbefugnissen der für sie handelnden Personen keine elektronischen Prüfungsmöglichkeiten gibt.¹²⁹

d) Staatsangehörigkeit

Wie schon erwähnt, ist in der Gesellschaftsrechtsrichtlinie in Art. 13g von „Antragsteller[n]“ die Rede. Sie unterscheidet nicht zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen in Bezug auf die Onlinegesellschaftsgründung. Es wird den Mitgliedstaaten überlassen, bei der Umsetzung „die Person bzw. die Personen zu bestimmen, die nach nationalem Recht als Antragsteller für die Online-Verfahren gilt bzw. gelten, soweit dies den Anwendungsbereich und das Ziel dieser Richtlinie nicht einschränkt.“¹³⁰ Die Mitgliedstaaten können folglich selbst festlegen, ob Drittstaatsbürger von der Onlinegründung profitieren können. Da das Gegenteil das Ziel der Digitalisierungsrichtlinie einschränken würde, ist es für die Mitgliedstaaten verpflichtend, die Onlinegesellschaftsgründung für Unionsbürger zur Verfügung zu stellen.¹³¹

Sowohl für Unionsbürger als auch für Drittstaatsangehörige wird die Onlinegründungsmöglichkeit nur dann eine praktische Bedeutung haben, wenn diese Personen online identifiziert werden können¹³² – denn die Mitgliedstaaten sind nicht dazu verpflichtet, elektronische Identifizierungsmittel aus Drittstaaten zu akzeptieren. Genauso

¹²⁶ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 64.

¹²⁷ Lieder, NZG 2018, 1081 (1083).

¹²⁸ Ebenda, 1083.

¹²⁹ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (603); Lieder, NZG 2018, 1081 (1083); Bock, RNotZ 2021, 326 (332).

¹³⁰ EG Nr. 11 Digitalisierungsrichtlinie.

¹³¹ Knaier, GmbH 2018, 560 (564); Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (219).

¹³² Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (605); Lieder, NZG 2018, 1081 (1087).

sind sie nicht verpflichtet, elektronische Identifizierungsmittel aus den Mitgliedstaaten zu akzeptieren, die ein niedriges Sicherheitsniveau haben.¹³³

In Estland werden zwar keine elektronischen Identifizierungsmittel aus dem Ausland akzeptiert, es wurde aber speziell für ausländische Gründende die *e-Residency* als zusätzliches nationales Identifizierungsmittel eingeführt, das sowohl für Unionsbürger als auch für Drittstaatsangehörige zur Verfügung steht.¹³⁴

e) Anzahl der Gründenden

Anders als im SUP-Vorschlag sieht die Digitalisierungsrichtlinie keine Einschränkung für die Anzahl der Gründenden vor, sondern umfasst sowohl Einpersonen- als auch Mehrpersonengründungen.¹³⁵

Die Gründung von Mehrpersonengesellschaften ist wegen der Beteiligung mehrerer Personen komplexer und benötigt häufig eine individuelle Satzungsgestaltung, um Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Stakeholdern zu lösen.¹³⁶ Zur Überwindung dieses Problems ist es zentral, die Beteiligung des Notars im Rahmen des zu etablierenden Onlinebeglaubigungsverfahrens sicherzustellen.¹³⁷ Es wird nicht nur behauptet, dass mit der Beteiligung des Notars die inhaltliche Richtigkeit der Satzung, ein angemessener Ausgleich widerstreitender offengelegter Interessen und die Wahrung berechtigter Minderheitsinteressen sichergestellt werden, sondern auch, dass dafür gesorgt wird, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrags den individuellen Bedürfnissen der Aktionäre bestmöglich angepasst werden.¹³⁸ In Notarkreisen wird dagegen betont, dass der Qualitätsstandard einer Videokonferenz unter mehreren Personen nicht mit den Qualitätsstandards der notariellen Beratung und Belehrung zu vergleichen ist.¹³⁹

¹³³ Art. 13b Abs 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

¹³⁴ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 66.

¹³⁵ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (603); Lieder, NZG 2018, 1081 (1083); Teichmann, ZfPW 2019, 247 (253); Schurr, EuZW 2019, 772 (775).

¹³⁶ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (603); Lieder, NZG 2018, 1081 (1083); Schurr, EuZW 2019, 772 (775).

¹³⁷ Ebenda.

¹³⁸ Ebenda.

¹³⁹ Teichmann, ZfPW 2019, 247 (253).

f) Zusammenfassung

Die Digitalisierungsrichtlinie sieht keine Einschränkung in Bezug auf die Anzahl der Gründenden oder eine Opt-out-Möglichkeit juristischer Personen vor. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch freigestellt, den Anwendungsbereich der Onlinegründung auf die in Anhang IIA der Gesellschaftsrichtlinie gelisteten Gesellschaftsformen, auf Bargründungen und auf Unionsbürger einzuschränken. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie den Zweck der Richtlinie im Fokus behalten. Während ein Onlinegründungsverfahren mit diesen Beschränkungen in geringerem Maße komplex und zudem sicherer wäre, sollten die Mitgliedstaaten das Gesellschaftsrecht so gestalten, dass es in vollem Umfang für grenzüberschreitende Onlinegründungen genutzt werden kann. Es sollen unterschiedliche Wege gesucht werden, Missbrauch und Betrug zu vermeiden, anstatt den Anwendungsbereich der Onlinegründung zu minimisieren.

3.1.3. Einbeziehung des Notars in das Onlineverfahren

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Notaren in das Onlineverfahren ist zentral, da die notarielle Beurkundung in zahlreichen Mitgliedstaaten ein wesentliches Element der gesellschaftsrechtlichen Traditionen in Bezug auf Rechtssicherheit ist. Deswegen werden im Folgenden die Funktionen des Notars bei der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags vorgestellt und danach die Alternativen für die Einbeziehung des Notars in das Onlineverfahren untersucht.

3.1.3.1 Notarielle Funktionen im Gesellschaftsrecht

Sowohl im österreichischen¹⁴⁰ als auch im deutschen GmbH-Gesetz¹⁴¹ bedarf das klassische Gründungsverfahren der GmbH eines Gesellschaftsvertrags in der Form eines Notariatsakts. Bei der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags übt der Notar einige Funktionen aus, die dazu dienen, sowohl Gesellschafter als auch Gläubiger sowie den Rechtsverkehr zu schützen.¹⁴²

¹⁴⁰ Art. § 4 Abs. 3 Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG) StF: RGBl. Nr. 58/1906.

¹⁴¹ Art. § 2 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

¹⁴² Nowotny, AnwBl 2002, 255 (255).

a) Identitätskontrolle

Im österreichischen Recht muss der Notar gemäß Art. 55 Abs. 1 Notariatsordnung (NO) die Identität der Beteiligten überprüfen. Außerdem erforscht er nach Art. 52 NO die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zum Abschluss des Geschäftes.¹⁴³ Durch diese Prüfpflichten des Notars wird die Rechtsfähigkeit des Antragstellers festgestellt und die Rechtssicherheit der notariellen Urkunde sowie damit das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Gültigkeit des beurkundeten Geschäfts werden sichergestellt.¹⁴⁴ Außerdem dient die Identitätskontrolle, die durch einen Notar durchgeführt wird, dazu, dass die Registergerichte keine eigenen Nachprüfungen mehr durchführen müssen.¹⁴⁵

b) Klarstellungsfunktion

Eine andere Funktion der notariellen Beurkundung ist die Klarstellungsfunktion, wobei die Klärung des wahren und ernstlichen Willens der Beteiligten sowie die klare und bestimmte Formulierung der Erklärungen der Beteiligten in der Niederschrift gewährleistet werden.¹⁴⁶

Die Klarstellungsfunktion zielt darauf ab, dass inhaltlich eindeutige Urkunden geschaffen werden, um Rechtssicherheit für Gesellschaftsgründende zu erlangen und somit dem Schutz des Rechtsverkehrs zu dienen.¹⁴⁷

c) Schutz- und Warnfunktion

Die Notare belehren gemäß Art. 52 NO bei der Beurkundung die Beteiligten über den Sinn und die Folgen des Geschäftsvertrags. Laut Art. 53 NO muss der Notar im Falle dunkler oder zweideutiger Bestimmungen im Notariatsakt, die zu einem Rechtsstreit führen könnten oder keine rechtliche Wirkung haben, den Beteiligten seine Bedenken vortragen und sie angemessen belehren.¹⁴⁸ Mit der Belehrungspflicht wird eine Warnfunktion

¹⁴³ Nowotny, AnwBl 2002, 255 (255).

¹⁴⁴ Breisch/Mitterecker, WBL 2018, 367 (369); Nowotny, AnwBl 2002, 255 (255).

¹⁴⁵ Bormann, ZGR 2017, 621 (628); Teichmann, GmbHR 2018, 1 (3); Feltl/Aicher, in: Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 4, Rn. 51.

¹⁴⁶ Art. § 52 Notariatsordnung (NO) StF: RGBl. Nr. 75/1871.

¹⁴⁷ Heinze, in: MüKo GmbHG, § 2 Rn. 21, 22; Feltl/Aicher, in: Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 4, Rn. 51; Kalss/Nicolussi, EuZW 2020, 41 (42); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 76.

¹⁴⁸ Art. § 53 Notariatsordnung (NO) StF: RGBl. Nr. 75/1871.

ausgeübt und darauf abgezielt, dass sich die Beteiligten der Bedeutungen ihrer Erklärungen sowie der rechtlichen Tragweite und Konsequenz der Gründung bewusst werden.¹⁴⁹

d) Gewährleistung der materiellen Wirksamkeit

Auch die materielle Richtigkeit wird durch die Beurkundung geprüft. Damit wird den Erklärungen in der Urkunde eine besondere materielle Richtigkeitsgewähr verschafft.¹⁵⁰ Damit wird darauf abgezielt, Sicherheit und Vertrauen sowohl für Individuelle als auch für den gesamten Rechtsverkehr zu gewährleisten.¹⁵¹ Der Notar kann gemäß der Schutzfunktion des § 52 NO wegen Verletzung dieser Vorschrift nicht nur von den Beteiligten, sondern auch von jedem Dritten verklagt werden, der im Vertrauen auf die Rechtswirksamkeit der notariellen Urkunde gehandelt und einen Schaden erlitten hat.¹⁵²

e) Interessenausgleich zwischen den Gesellschaftern

Wenn er der Meinung ist, dass eine Bestimmung die Übervorteilung eines der Kontrahenten bezweckt, muss der Notar gemäß Art. 53 NO den Beteiligten seine Bedenken darüber vortragen und sie angemessen belehren.¹⁵³ Damit wird bezweckt, dass die berechtigten Interessen der Minderheitsgesellschafter nicht unangemessen beeinträchtigt werden, sondern ein Interessenausgleich zwischen den Gründenden vorgenommen und ein späterer Streit vermieden wird.¹⁵⁴

f) Geldwäscheprävention

Da für Geldwäschesysteme die Gesellschaftsgründung wesentlich ist, ist es bedeutsam, dass bei der Gründung, aber auch in späteren Phasen wie Kapitalerhöhungen oder Anteilsübertragungen Kontrolle ausgeübt werden kann.¹⁵⁵ Gemäß Art. 36a–f NO ist der Notar verpflichtet, in außergewöhnlichen Fällen, in denen eine sehr hohe Gefahr der

¹⁴⁹ Heinemann, in: Hauschild/Kallrath/Wachter, § 9 Rn. 10; Priester, in: Hauschild/Kallrath/Wachter, § 1 Rn. 19; Feltl/Aicher, in: Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 4, Rn. 51; Mayer/Kleinert, EuZW 2021, 393 (393); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 76.

¹⁵⁰ Heinemann, in: Hauschild/Kallrath/Wachter, § 9 Rn. 9; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 77.

¹⁵¹ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 77.

¹⁵² OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88; Nowotny, AnwBl 2002, 255 (256); Breisch/Mitterecker, WBL 2018, 367 (369).

¹⁵³ Art. § 53 Notariatsordnung (NO) StF: RGBL. Nr. 75/1871.

¹⁵⁴ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088); Mayer/Kleinert, EuZW 2021, 393 (393).

¹⁵⁵ Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2018, 764 (772); Royo-Villanova, ECFR 2019, 149 (156).

Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) besteht, eine besonders sorgfältige Prüfung zu durchführen, indem er eine kompliziertere Identifizierung vornimmt, sich über den Zweck und die gewünschte Art der Geschäftsbeziehung informiert, kontrolliert, ob es sich um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und die Geschäftsbeziehung ständig überwacht.

g) Filter-, Vorprüfungs- und Entlastungsfunktion

In Mitgliedsstaaten wie Deutschland und Österreich, wo bei der Eintragung im Register eine zweistufige rechtliche Präventivkontrolle stattfindet, prüfen die Notare bei der Beurkundung, ob alle Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch vorliegen. Sie überprüfen sowohl die Identität und die Rechtsfähigkeit der Beteiligten als auch die materielle Richtigkeit der Dokumente. Registergerichte hingegen führen eine abschließende Kontrolle durch und überprüfen, ob der Inhalt des Registers der tatsächlichen Rechtslage entspricht.¹⁵⁶

Dieses Vorgehen erleichtert dem Registergericht die Prüfung der Anmeldung der GmbH zur Eintragung, da die Identität und die Geschäftsfähigkeit der Gesellschafter bereits im Vorfeld durch den Notar geprüft wurden.¹⁵⁷ Mit der notariellen Beurkundung wird nicht nur die sichere Übermittlung der Daten gewährleistet, sondern auch zur Richtigkeit und zur Verlässlichkeit der Informationen im Firmenbuch beigetragen.¹⁵⁸ Wegen dieser Funktion werden Notariate auch als *Gatekeeper* bezeichnet.¹⁵⁹

3.1.3.2. Alternativen für die Einbeziehung des Notars in das Onlineverfahren

Die Digitalisierungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Notare umfassend in das Onlineverfahren einzubeziehen, sofern das Verfahren weiterhin online durchgeführt werden kann.¹⁶⁰ Die notarielle Beurkundung ist gemäß Art. 10

¹⁵⁶ Eickelberg, in: Herrler, GesR, § 16 Rn. 1; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 83.

¹⁵⁷ OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88; Aicher/Feltl, in: WK GmbHG § 4, Rn. 51; Breisch/Mitterecker, WBL 2018, 367 (369); Eickelberg, NZG 2015, 81 (82).

¹⁵⁸ Eickelberg, in: NZG 2015, 81 (83);

¹⁵⁹ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088).

¹⁶⁰ EG Nr.20; Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088).

Gesellschaftsrechtsrichtlinie nur obligatorisch, wenn keine gerichtliche Gründungskontrolle vorgesehen ist und die Mustersatzung nicht verwendet wird.¹⁶¹

Die Einbeziehung der Notariate in das Onlineverfahren könnte in verschiedenen Alternativen möglich sein: Eine Alternative besteht darin, die Onlineverfahren vollständig ohne die Einbeziehung von Notariaten durchzuführen.¹⁶² Eine andere Alternative ist, die Notare vollständig in das Onlineverfahren einzubeziehen, wobei bei der Gründung der Gesellschaft eine Onlinebeurkundung durch Notariate erfolgen würde.¹⁶³ Gemäß der dritten Alternative, die zwischen diesen beiden Alternativen liegt, kann eine teilweise Teilnahme des Notars am Onlineverfahren vereinbart werden. Diese Teilbeteiligung kann darauf beruhen, dass der Notar nur an der Identitätsprüfung teilnimmt oder die Mitwirkung des Notars auf Gründungen mit dem Muster oder auf Einzelunternehmen oder natürliche Personen beschränkt ist.

a) Vergleich zwischen den Alternativen 1 und 2

In den Gesellschaftsrechtssystemen, die eine zweistufige Gründungskontrolle vorsehen, wahrt der Notar die ordnungsgemäße Zusammenstellung und Fertigung der Firmenbuchanmeldungen und überprüft die materielle Korrektheit der Satzung sowie der sonstigen gesellschaftsrechtlichen Dokumente, während die Registergerichte überprüfen, ob der Inhalt des Registers der tatsächlichen Rechtslage entspricht.¹⁶⁴

Diese zweistufige Gründungskontrolle ist jedoch nicht das einzige Eintragungssystem, das rechtsicher funktioniert und verlässlich ist.¹⁶⁵ Zahlreiche Mitgliedstaaten sehen eine Gründungsmöglichkeit für eine GmbH bzw. vergleichbare Rechtsform ohne notarielle Beteiligung vor, ohne zugleich eine hohe Anzahl von Missbrauchsfällen zu verzeichnen.¹⁶⁶

In Estland, das als Vorreiter im Bereich Digitalisierung des Gesellschaftsrechts bezeichnet wird, können die Gründer selbst entscheiden, ob sie eine Gesellschaft mit notarieller Beurkundung oder ohne eine solche gründen.¹⁶⁷ Die große Mehrheit wählt die

¹⁶¹ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 72.

¹⁶² *Ebenda*, 84.

¹⁶³ *Ebenda*, 85.

¹⁶⁴ *Eickelberg*, in: Herrler, GesR, § 16 Rn. 1; *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 83.

¹⁶⁵ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 86.

¹⁶⁶ *Bormann/Stelmaszczyk*, ZIP 2018, 764 (769); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1083).

¹⁶⁷ *Teichmann*, ZfPW 2019, 247 (255).

elektronischen Gründung, die keine notarielle Beteiligung erfordert.¹⁶⁸ Trotzdem ist in Estland keine hohe Anzahl von missbräuchlichen Gründungen zu verzeichnen¹⁶⁹ – denn eine Gründung ohne notarielle Beurkundung gelingt nicht abrupt ohne Sicherheitsüberprüfungen, sondern es werden mehrere Verfahrensschritte sowie Sicherheitsmaßnahmen wie die elektronische Identifizierung und automatisierte Bestätigungsnachrichten durchgeführt, die den Anforderungen der präventiven Rechtspflege funktional und solide gerecht werden.¹⁷⁰ Es wird jedoch argumentiert, dass selbst die fortschrittlichsten elektronischen Gründungssysteme, wie die von Dänemark oder Estland, nur für die Onlinegründung im Inland formuliert und daher nicht bereit für die grenzüberschreitende Onlinegründung sind.¹⁷¹

Die Onlinegründung ohne notarielle Beurkundung kann vor allem Kosten- und Zeitersparnis schaffen, was mit dem Ziel der Digitalisierungsrichtlinie im Einklang ist.¹⁷² Dies stellt insbesondere für die Antragsteller aus anderen Mitgliedstaaten einen bedeutenden Vorteil dar, da es die ausländischen Antragsteller neben den Gebühren für die notarielle Beurkundung und Beglaubigung auch von den Reisekosten befreit.¹⁷³ Für die KMUs ist jede Möglichkeit, grenzüberschreitende Tätigkeiten kostengünstiger und unkomplizierter durchzuführen, ebenfalls essenziell.¹⁷⁴

Die Gründung ohne notarieller Mitwirkung soll auch nicht unbedingt den Wegfall der Rechtssicherheit des Firmenbuchs verursachen, weil gemäß Art. 10 Gesellschaftsrichtlinie zumindest eine einstufige Gründungs- und Identitätskontrolle durch die Registergerichte vorgeschrieben ist und die Rechtssicherheit durch das Registergericht gewährleistet werden kann.¹⁷⁵ Diese Konstellation kann jedoch zu einer Überlastung der Registergerichte führen, da von der *Gatekeeper*-Funktion der Notare nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann. Die vollständige Einbeziehung des Notars in das Onlineverfahren hingegen wird eine erhebliche Entlastung der Registergerichte schaffen, da durch die grenzüberschreitende Onlinegründungsmöglichkeit von Gesellschaften und Zweigniederlassungen ebenso

¹⁶⁸ Teichmann, GmbHR 2018, 10.

¹⁶⁹ Ebenda, 5.

¹⁷⁰ Teichmann, ZfPW 2019, 247 (255).

¹⁷¹ Teichmann, ECFR 2019, 3 (7).

¹⁷² EG Nr. 2 Digitalisierungsrichtlinie.

¹⁷³ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 86.

¹⁷⁴ EG Nr. 8 Digitalisierungsrichtlinie; Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment, SWD/2018/141 final, 6.

¹⁷⁵ Eickelberg, in: Herrler, GesR, § 16 Rn. 83 f; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 86.

Gründer aus anderen Mitgliedstaaten in nationale Register eingetragen werden.¹⁷⁶ Der Notar kann auch in grenzüberschreitenden Onlineverfahren als *Gatekeeper* wirken und sicherstellen, dass nur solche Gründungsurkunden das Registergericht erreichen, die den inhaltlichen Anforderungen der nationalen Gesellschaftsform entsprechen.¹⁷⁷

Wie schon erwähnt, bedarf das klassische Gründungsverfahren der GmbH sowohl im österreichischen¹⁷⁸ als auch im deutschen GmbH-Gesetz¹⁷⁹ eines Gesellschaftsvertrags in der Form eines Notariatsakts. Mit dieser Formvorschrift wird darauf abgezielt, die verlässliche Identifizierung der Gesellschafter sowie die materielle Richtigkeit der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zu gewährleisten und durch die Beratungs- und die Warnfunktion sowie die Filter- und Kontrollfunktion des Notars Interessen der künftigen Gesellschafter, der Gesellschaftsgläubiger und des Rechtsverkehrs zu schützen.¹⁸⁰ Des Weiteren wirkt der Notar auf die Effektivität des Stammkapitals ein und stellt sicher, dass berechnigte Interessen der Minderheitsgesellschafter nicht unangemessen beeinträchtigt werden.¹⁸¹ Dieser Aspekt ist von besonderer Bedeutung, da sich die Digitalisierungsrichtlinie insbesondere an KMU richtet. Die Gründer von KMU haben häufig keine ausreichende unternehmerische Erfahrung oder juristische Ausbildung. Sie bedürfen deswegen einer Belehrung sowie einer Beratung, um die Komplexität der Materie zu verstehen und langfristige Rechtsfolgen abwägen zu können.¹⁸²

Die Onlinegründung ohne notarielle Beteiligung mindert nicht den Beratungs- und den Betreuungsbedarf der Gründer.¹⁸³ Die Unterstützung der Gründer wird vom freiwilligen Einsatz der Gründer abhängig gemacht und in ein anderes – möglicherweise in geringerem Maße qualifiziertes – Berufsfeld verlagert.¹⁸⁴ Die notarielle Beratung und Belehrung werden in Estland durch Service-Provider ersetzt, die den Gründenden sowohl bei der Gründung selbst als auch bei der Schaffung der Voraussetzungen für die

¹⁷⁶ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088).

¹⁷⁷ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088); Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2453).

¹⁷⁸ Art. § 4 Abs. 3 GmbHG.

¹⁷⁹ Art. § 2 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

¹⁸⁰ OGH 13.12.1988, 4 Ob 631/88; Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088).

¹⁸¹ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088).

¹⁸² Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 115.

¹⁸³ Teichmann, GmbHR 2018, 6; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 96.

¹⁸⁴ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 96.

Gesellschaftsgründung Unterstützung anbieten.¹⁸⁵ In Großbritannien wurde eine ähnliche Beratungsindustrie etabliert, deren Dienste unmittelbar über die Regierungshomepage für die Gesellschaftsgründung und die nachfolgende Verwaltungstätigkeit empfohlen werden.¹⁸⁶

Die notarielle Beurkundung gewährt eine psychologische Hürde, die die Gründenden vor übereilten Bestimmungen bewahrt.¹⁸⁷ Diese Funktion der notariellen Beurkundung kann auch dafür sorgen, missbräuchlich Gründende abzuschrecken.¹⁸⁸ Die besonders unkomplizierte und kostengünstige Gründung ohne notarielle Beteiligung kann zur Verbreitung von Briefkastengesellschaften führen.¹⁸⁹ Um die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu erleichtern, sollen grenzüberschreitende gesellschaftsrechtliche Strukturen streng kontrolliert werden.¹⁹⁰ Für eine möglichst sichere Identifizierung der Beteiligten in einem Onlineverfahren müssen das elektronische Identifizierungsverfahren und ein Videokonferenzverfahren verbunden werden.¹⁹¹ Dies steht auch im Einklang mit Art. 13b Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie, weil gemäß Art. 2 Abs. 3 eIDAS-Verordnung Formvorschriften nicht in den Anwendungsbereich der eIDAS-Verordnung fallen.¹⁹²

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Vorteile der Gründung ohne notarielle Beurkundung deren Nachteile nicht überwiegen. Die Funktionen der notariellen Beurkundung können nicht negiert werden.¹⁹³ Ohne Beteiligung des Notars erscheint es nicht möglich, die oben genannten Funktionen vollständig zu erfüllen.¹⁹⁴ Die Gewährleistung der Rechtssicherheit, der Schutz der Interessen sowohl der Parteien als auch der Öffentlichkeit, die Bekämpfung von Straftaten wie Geldwäsche und die Belastung der Registergerichte sind unverzichtbare Themen im Rechtsverkehr. Aus diesem Grund erscheint es nicht sinnvoll, den Notar vollständig aus dem Verfahren zu entfernen, sofern

¹⁸⁵ Ebenda, 95.

¹⁸⁶ Ries, NotBZ 2019, 25 (26); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 95.

¹⁸⁷ Heinze, in: MüKo GmbHG, § 2 Rn. 21, 22; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 76.

¹⁸⁸ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 98.

¹⁸⁹ Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2018, 764 (772); Jung, in: Gesellschaftsrecht in Europa, § 3 Rn. 158; Wolf, MittBayNot 2018, 510 (521); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 98.

¹⁹⁰ Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2018, 764 (772); Royo-Villanova, ECFR 2019, 149 (156).

¹⁹¹ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Bormann, ZGR 2017, 621 (642 f.); Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2455); Wachter, GmbH-StB 2018, 263 (264).

¹⁹² Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (609); Lieder, NZG 2018, 1081 (1088). Siehe auch: EG Nr. 20, 22 Digitalisierungsrichtlinie.

¹⁹³ Kalss/Nicolussi, EuZW 2020, 41 (42).

¹⁹⁴ Lieder, NZG 2018, 1081 (1088).

nicht die erforderliche Infrastruktur geschaffen wird. Die notwendige Infrastruktur könnte durch die Bereitstellung der technischen und personellen Ausstattung zur Bewältigung der Arbeitsbelastung der Gerichte, zur Erarbeitung von Lösungen für den individuellen Beratungsbedarf und zur Gewährleistung der Sicherheit der Identitätskontrolle ermöglicht werden.¹⁹⁵ Die vollständige Mitwirkung des Notars hingegen spart weder Zeit noch Kosten. In Bezug auf materielle Richtigkeitsgewähr, aber auch für die Belehrungs- und Warnfunktion sowie die Filter- und Kontrollfunktion des Notars ist die vollständige Mitwirkung des Notars jedoch eine sicherere Option als die Alternative 1.

b) Alternative 3, Beispiel Österreich

Die Kommission sah in ihren Vorschlägen sowohl für die Europäische Privatgesellschaft (SPE) als auch für die Einpersonengesellschaft (SUP) nur eine einstufige gerichtliche oder behördliche Gründungskontrolle vor.¹⁹⁶ Dies zeigt, dass sich die EU-Gesetzgebung schon in der Vergangenheit zunehmend am angloamerikanischen Rechtsverständnis orientierte, das Notare als private Dienstleister einstuft und dem Prinzip der Deregulierung folgt.¹⁹⁷

Auch in der Digitalisierungsrichtlinie, die bei der Onlinegründung keine zwingende Einbeziehung des Notars vorsieht, sind Spuren dieses rechtspolitischen Trends zu finden.¹⁹⁸ Die Digitalisierungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese rechtspolitische Änderung in der Union zu adaptieren, um eine EU-weite Modernisierung des Gesellschaftsrechts herbeizuführen.¹⁹⁹

Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und gleichzeitig die Nachteile des Onlineverfahrens zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Teilnahme des Notars am Onlineverfahren auch nur einschränken – anstatt vollständig auszuschließen.

Ein anschauliches Beispiel dafür ist im österreichischen Gesellschaftsrecht zu finden. In Österreich kann gemäß § 4 Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 69b Notariatsordnung

¹⁹⁵ Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2453); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 106.

¹⁹⁶ Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2018, 764 (764, 772); Klumpen, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, 125, 130, 173; Teichmann, ZGR 2017, 543 (557); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 91.

¹⁹⁷ Blumenberg, MittBayNot 2020, 302 (302); Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2018, 764 (772); Böttcher, DNotZ 2018, 4 (4 ff.); Klumpen, Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, 125; Roth, EuZW 2015, 734 (734); Stürner, DNotZ-Sonderheft 2016, 35 (38); Teichmann, in: ZGR 2017, 543 (557); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 91.

¹⁹⁸ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 92.

¹⁹⁹ Ebenda, 92.

(NO) eine GmbH „unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit“ gegründet werden.²⁰⁰ Da sowohl für den Abschluss des Gesellschaftsvertrags als auch für die Abgabe der Errichtungsaktes die Form eines Notariatsakts vorgeschrieben ist, erfolgt die Gründung durch eine Onlinebeurkundung des Notars. Dabei kommunizieren letzterer und der Antragsteller über eine Videokonferenz. Sowohl die Abgabe der Musterzeichnung des Geschäftsführers als auch die Anmeldung der Gesellschaft zum Register sowie die Übermittlung der Unterlagen an das Register werden elektronisch durchgeführt.²⁰¹

Eine GmbH kann auch durch die vereinfachte elektronische Gründung gemäß § 9a GmbHG, ohne notarielle Beurkundung, unter Verwendung eines Musters gegründet werden, wenn diese nur einen Gesellschafter hat, der gleichzeitig auch Geschäftsführer werden soll und das Kapital als Barzahlung aufbringt.²⁰² Dabei eröffnet der Gründer ein Konto bei einem Kreditinstitut zur Einzahlung der Stammeinlage und erstellt die notwendigen Unterlagen durch Dateneingabe in einer speziellen Applikation im USP, die dann elektronisch an das Register übermittelt werden.²⁰³ Das Registergericht entscheidet über die Eintragung der Gesellschaft, sobald die erforderlichen Dokumente und Unterlagen des Kreditinstituts vorliegen.²⁰⁴

Mit diesen beiden Alternativen, die bereits vor der Digitalisierungsrichtlinie in Kraft getreten sind, ist es dem österreichischen Recht gelungen, das Gesellschaftsrecht an das digitale Zeitalter anzupassen, indem es die Möglichkeit bietet, Gesellschaften ohne Notar zu gründen und die Nachteile einer Gesellschaftsgründung ohne notarielle Beurkundung zu vermeiden, indem es diese Möglichkeit an bestimmte Bedingungen knüpft. Die Beschränkung der Gründung ohne notarielle Beteiligung auf Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter, der eine natürliche Person und gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer ist, entspricht dem Zweck der Digitalisierungsrichtlinie, KMU von digitalen Lösungen profitieren zu lassen. Da sie Mehrpersonengesellschaften ausschließt, entfällt die Funktion des Notars, die Interessen der Gründer auszugleichen. Weil das Gesellschaftskapital nur in bar eingebracht werden kann, entfällt ebenfalls die Verpflichtung des Notars zur Prüfung des Sachkapitals – und die Probleme, die sich aus der Nichtbeteiligung des Notars am Verfahren ergeben können, werden minimiert.

²⁰⁰ Erläuterungen zum Entwurf für die GesDigG 2022, 2; *Pofahl/Mann*, NZG 2022, 241 (241).

²⁰¹ Erläuterungen zum Entwurf für die GesDigG 2022, 2.

²⁰² Ebenda, 2.

²⁰³ Ebenda, 2.

²⁰⁴ Ebenda, 2.

Insbesondere wenn die Gründer das Stammkapital bar in voller Höhe einzahlen, könnte auf den Notariatsakt verzichtet werden, da alle für Gläubiger und Gesellschafter bestehenden Risiken entfallen.²⁰⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beschränkte Einbeziehung des Notars in das Onlineverfahren eine klügere Wahl ist als den Notar vollständig aus dem Onlineverfahren auszuschließen oder eine vollständige notarielle Beurkundung zu erfordern – denn diese Alternative führt dazu, den Nachteilen des Onlineverfahrens ohne notarielle Einbeziehung schrittweise zu begegnen, anstatt alle Nachteile auf einmal zu bekämpfen.

Die Mitgliedstaaten sollen darauf achten, dass es am Schluss nicht dazu kommt, dass anstatt einer entsprechender Modernisierung nur alte Konzepte *digitalisiert* werden, was nicht nur kontraproduktiv ist, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit schädigen kann.²⁰⁶ Da die Hinwendung zum angloamerikanischen Rechtssystem unvermeidlich scheint, könnten die Mitgliedstaaten von den Erfahrungen der Onlinegründung ohne notarielle Einbeziehung profitieren, wenn diese in der Zukunft auch zwingend vorgeschrieben wird.

3.1.4. Umsetzung in das österreichische Recht

Die Digitalisierungsrichtlinie war größtenteils bis 1. August 2021 umzusetzen.²⁰⁷ Für Art. 13i (disqualifizierte Geschäftsführer), Art. 13j Abs. 2 (elektronische Überprüfbarkeit der Herkunft und Unversehrtheit von online eingereichten Urkunden) und Art. 16 Abs. 6 (Speicherung von Urkunden und Informationen, die zum Register eingereicht wurden, in maschinenlesbarem Format oder als strukturierte Daten) gilt eine um zwei Jahre längere Umsetzungsfrist.²⁰⁸ In den Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung auf besondere Schwierigkeiten stoßen, kann die Umsetzung bis 1. August 2022 erfolgen.²⁰⁹ Obwohl zahlreichen Vorgaben der Richtlinie bereits durch die geltende österreichische Rechtslage entsprochen worden ist, wurde die Digitalisierungsrichtlinie in Österreich nicht bis 1. August 2021 umgesetzt. Der Entwurf für ein *Bundesgesetz mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert*

²⁰⁵ Nowotny, AnwBl 2002, 255.

²⁰⁶ Berger/Brem, GWR 2021, 413 (413).

²⁰⁷ Art. 2 Abs. 1 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁰⁸ Art. 2 Abs. 2 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁰⁹ Art. 2 Abs. 3 Digitalisierungsrichtlinie.

werden (*Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 – GesDigG 2022*) wurde am 26. Juni 2022 vorgelegt. Die Begutachtungsfrist endete am 22. Juli 2022. Das GesDigG 2022 soll zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Die Onlinegründung einer Kapitalgesellschaft gemäß Art. 13g Gesellschaftsrechtsrichtlinie ist in Österreich schon derzeit in zwei Varianten möglich: gemäß Art. 4 GmbHG und nach Art 9a GmbHG.

In Österreich kann gemäß § 4 Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 69b Notariatsordnung (NO) eine GmbH „unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit“ gegründet werden.²¹⁰ Da sowohl für den Abschluss des Gesellschaftsvertrags als auch für die Abgabe der Errichtungsaktes die Form eines Notariatsakts vorgeschrieben ist, erfolgt die Gründung durch eine Onlinebeurkundung des Notars. Dabei kommunizieren letzterer und der Antragsteller über eine Videokonferenz. Sowohl die Abgabe der Musterzeichnung des Geschäftsführers als auch die Anmeldung der Gesellschaft zum Register sowie die Übermittlung der Unterlagen an das Register werden elektronisch durchgeführt.²¹¹

Eine GmbH kann auch durch die vereinfachte elektronische Gründung gemäß § 9a GmbHG, ohne notarielle Beurkundung, unter Verwendung eines Musters gegründet werden, wenn dieser nur einen Gesellschafter hat, der gleichzeitig auch Geschäftsführer werden soll und das Kapital in bar aufbringt.²¹² Dabei eröffnet der Gründer ein Konto bei einem Kreditinstitut zur Einzahlung der Stammeinlage und erstellt die notwendigen Unterlagen durch Dateneingabe in einer speziellen Applikation im USP, die dann elektronisch an das Register übermittelt werden.²¹³ Das Registergericht entscheidet über die Eintragung der Gesellschaft, sobald die erforderlichen Dokumente und Unterlagen des Kreditinstituts vorliegen.²¹⁴

Diese beiden Formen der Onlinegründung stehen lediglich zur Gründung einer GmbH zur Verfügung. Österreich macht folglich vom Wahlrecht nach Art. 13g Abs. 1 UAbs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie Gebrauch, für die im Anhang IIA der

²¹⁰ Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 2.

²¹¹ Ebenda, 2.

²¹² Ebenda, 2.

²¹³ Ebenda, 2.

²¹⁴ Ebenda, 2.

Gesellschaftsrechtsrichtlinie genannten Rechtsformen keine Onlinegründungsmöglichkeit anzubieten.²¹⁵

Auch die detaillierten Regelungen für die Onlinegründung gemäß Art. 13g Abs. 2 und 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie sind sowohl in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Gründung einer GmbH als auch in den Sonderbestimmungen für Onlinegründungen schon geregelt.²¹⁶ Österreich macht vom Wahlrecht nach Art. 13b Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie Gebrauch und lehnt die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel, die nicht den in Art. 6 Abs. 1 der eIDAS-Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, ab.²¹⁷

Die in Art. 13g Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie vorhandenen optionalen Regelungen sind ebenfalls bereits im GmbHG sowie in der NO geregelt.²¹⁸ Die Sachaufbringung ist bei der Onlinegründung gemäß § 4 Abs. 3 GmbHG möglich, die vereinfachte Gründung gemäß § 9a GmbHG hingegen kann nur durch Baraufbringung erfolgen.²¹⁹ Da die Umsetzungsfrist für die Regelungen betreffend die Disqualifikation von Geschäftsführern Ende August 2023 endet, werden mögliche Folgen der Disqualifikation nach der Umsetzung zu regeln sein.²²⁰

Für die Eintragung einer neuen Kapitalgesellschaft im Register ist nach österreichischem Recht der vorherige Erhalt einer Lizenz oder einer Genehmigung auch derzeit grundsätzlich nicht erforderlich.²²¹

Die Umsetzung des Art. 13g Abs. 6 und 7 Gesellschaftsrechtsrichtlinie erfolgt durch eine Änderung des § 10 Abs. 2 GmbHG und den neuen § 20a FBG. Nur in Sonderfällen, wenn der Notar zur Auffassung gelangt, dass die rechtlichen Vorgaben der NO bzw. der NEIV nicht eingehalten werden, kann die physische Anwesenheit des Antragstellers verlangt werden.²²²

²¹⁵ Ebenda, 2.

²¹⁶ Ebenda, 2.

²¹⁷ Ebenda, 2.

²¹⁸ Ebenda, 2.

²¹⁹ Ebenda, 3.

²²⁰ Ebenda, 3.

²²¹ Ebenda, 3.

²²² Vgl. § 36b Abs. 1 Z 3 NO; Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 5.

3.2. Onlinegründung unter Verwendung von Mustern

3.2.1. Art. 13h Gesellschaftsrechtsrichtlinie

Gemäß Art. 13h Gesellschaftsrechtsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für die Onlinegründung Muster zur Verfügung stellen. Anders als bei der Onlinegründung der SUP ist die Verwendung von Muster nicht zwingend vorgeschrieben.²²³ Dies dient insbesondere der Unterstützung der KMU, weil die Gründer selbst bestimmen können, ob sie das Muster verwenden oder einen individuellen Errichtungsakt wählen.²²⁴

Gemäß Art. 13h Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie sollen die Muster von den Antragstellern „im Rahmen des Online-Gründungsverfahrens nach Art. 13g“ verwendet werden können. Es ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift, dass Art. 13h Gesellschaftsrechtsrichtlinie nur einige Sonderregeln für die Onlinegründung unter Verwendung von Mustern vorsieht, während im Übrigen die allgemeinen Regelungen der Art. 13g Gesellschaftsrechtsrichtlinie gelten.²²⁵

Wenn die Onlinegründung unter Verwendung des Musters erfolgt, gilt die Voraussetzung des Art. 10 Gesellschaftsrechtsrichtlinie, die in Fällen, in denen keine vorbeugende Verwaltungs- oder gerichtliche Kontrolle erfolgt, eine öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft vorsieht, als erfüllt²²⁶ – das heißt, im Fall der Verwendung der Mustersatzung ist weder eine öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes noch eine gerichtliche Kontrolle der Gründung erforderlich,²²⁷ da die allgemeinen Regelungen des Onlinegründungsverfahrens nach Art 13g auch für die Onlinegründung unter Verwendung von Mustern gelten. Gemäß Art 13h Abs. 2 S. 3 können die Mitgliedstaaten ebenfalls eine notarielle Kontrolle vorsehen, sofern diese völlig online durchgeführt werden kann.²²⁸ Während des Gesetzgebungsverfahrens der Digitalisierungsrichtlinie wurde mit einem Änderungsantrag die Einführung eines europäischen Musters ohne Notar- bzw. Registerkontrolle vorgeschlagen. Da solch ein Vorschlag nichts anderes als die Neuauflage der SUP durch die Hintertür gewesen wäre,

²²³ *Kindler/Jobst*, DB 2019, 1550 (1554); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 211.

²²⁴ EG Nr. 18 Digitalisierungsrichtlinie; *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1089).

²²⁵ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (610); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1089); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 213.

²²⁶ Art 13h Abs 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

²²⁷ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (610).

²²⁸ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1089).

wurde er abgelehnt und es wurde beschlossen, dass das Muster auf nationaler Ebene verbleiben soll und die Beteiligung des Notars möglich wäre.²²⁹

Der Art. 13a Abs. 6 Gesellschaftsrechtsrichtlinie definiert *Muster* als eine „Vorlage für den Errichtungsakt einer Gesellschaft, die von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Gründung der Gesellschaft gemäß Artikel 13g verwendet wird.“ Dieser Definition nach muss das Muster nicht lediglich für die Satzung zur Verfügung gestellt werden, sondern auch eine Gründungsurkunde umfassen.²³⁰ Die Anmeldung zum Firmenbuch hingegen ist nicht von dem Muster umfasst, da diese gesondert von der Geschäftsführung vorzunehmen ist.²³¹

Gemäß Art. 13g Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie sind detaillierte Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Art. 13h in den Umsetzungsregelungen der Mitgliedstaaten festzulegen. Laut Art. 13g Abs. 4 lit. a Gesellschaftsrechtsrichtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Verfahren festzulegen, die die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Errichtungsakts der Gesellschaft und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Mustern regeln.

Die Digitalisierungsrichtlinie sieht weder eine Einschränkung der Mustersatzung auf einen oder wenige Gründer noch eine Eingrenzung der Mustersatzung auf natürliche Personen vor.²³² Die Onlinegründung unter der Verwendung von Mustern muss gemäß Art. 13h Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie mindestens für die in Anhang IIA genannten Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, auch für andere Gesellschaftsformen Musterformulare anzubieten.

Die Muster sind gemäß Art. 13h Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie nicht nur in der eigenen Amtssprache, sondern auch in einer anderen Amtssprache der Union zur Verfügung zu stellen, die von möglichst zahlreichen grenzüberschreitenden Nutzern verstanden werden kann. Die fremdsprachigen Muster sollen ausschließlich der Information dienen und nur bei der Einreichung der Unterlagen verwendet werden, wenn dieser Mitgliedstaat beschließt, diese zuzulassen.

²²⁹ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (610).

²³⁰ Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (224); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 212.

²³¹ Wachter, GmbH-StB 2018, 263 (265); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 212.

²³² Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (224).

Der Art. 13h Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie betont, dass der Inhalt der Muster nach dem nationalen materiellen Recht geregelt werden soll. Für die inhaltliche Ausgestaltung ist in einem ersten Schritt zu bestimmen, für welchen Adressatenkreis die Mustersatzung geschaffen werden soll.²³³ Der Art. 13h Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie sieht zwar eine zwingende Regelung der Mustersatzung für die in Anhang IIA Gesellschaftsrechtsrichtlinie genannten Rechtsformen vor, jedoch können die Mitgliedstaaten auch für die Gründung anderer Rechtsformen von Gesellschaften Muster bereitstellen.

Außerdem verpflichtet Art. 13g Abs. 7 Gesellschaftsrechtsrichtlinie die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Onlinegründung einer Gesellschaft, die ausschließlich von natürlichen Personen unter Verwendung der Mustersatzung gegründet wird, innerhalb von fünf Tagen erfolgt.

Zusammenfassend ist die Onlinegründung unter Verwendung von Mustern eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Onlinegründung zur Verfügung zu stellen, ohne die gemäß Art. 10 Gesellschaftsrechtsrichtlinie zwingende notarielle oder gerichtliche Kontrolle durchzuführen. Es wird argumentiert, dass dies im Wesentlichen eine Fiktion ist, die das Unionsrecht von Art. 13h Abs. 2 S. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie an die in einigen Mitgliedstaaten, wie Estland, eingeführten Onlineniederlassungsverfahren anpasst.²³⁴ Daher wurde im Parlament argumentiert, dass es vorzuziehen wäre, die Verfahren in diesen Mitgliedstaaten mit dem geltenden Unionsrecht in Einklang zu bringen, anstatt die in Art. 10 Gesellschaftsrechtsrichtlinie festgelegten präventiven Kontrollstandards zu senken.²³⁵ In Anbetracht der Tatsache, dass trotz der durch Art. 10 Gesellschaftsrechtsrichtlinie gebotenen Möglichkeit in einigen Mitgliedstaaten immer noch das zweistufige Kontrollsystem angewendet wird, ist das Aufgeben des durch Art. 10 Gesellschaftsrechtsrichtlinie eingeführten Mindeststandards nicht begrüßenswert. Die Onlinegründung einer Gesellschaft, die nur auf der Verwendung von Mustern basiert und weder von einem Notar noch von einem Registergericht kontrolliert wird, kann zu einem Vertrauensverlust in das Register führen und es erschweren, die materielle Wirksamkeit der Satzung sicherzustellen.

²³³ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 216.

²³⁴ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (611).

²³⁵ Ebenda, 611.

3.2.2. Umsetzung in das österreichische Recht

Bereits vor dem In-Kraft-Treten der Digitalisierungsrichtlinie sah das österreichische Gesellschaftsrecht für die vereinfachte elektronische Gründung nach § 9a GmbHG die Verwendung von Mustern vor, wobei durch Dateneingaben vom Antragsteller automatisch die Errichtungserklärung und die Anmeldung zum Register generiert werden.²³⁶ Die vereinfachte elektronische Gründungsmöglichkeit steht jedoch nur für Einzelpersonenunternehmen zur Verfügung, deren einziger Geschäftsführer eine natürliche Person ist. Bei der Onlinegründung nach § 4 Abs. 3 GmbHG und § 69b NO wird eigentlich kein Muster benötigt, da die Gründung durch eine Onlinebeurkundung erfolgt, wobei durch den Notariatsakt eine individuelle rechtliche Beratung gewährleistet wird.²³⁷ Allerdings sieht das GesDigG 2022 vor, dass auf der Website der Justiz Muster für den Gesellschaftsvertrag einer GmbH mit mehreren Gesellschaftern sowie für die Errichtungserklärung einer Einpersonen-GmbH jeweils in deutscher sowie in englischer Sprache abrufbar sein werden, da eine Einschränkung der Verpflichtung, Muster zur Verfügung zu stellen, mit der Digitalisierungsrichtlinie nicht vereinbar sei und Art. 13h Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie eine Übersetzung in eine andere EU-Amtssprache vorschreibe.²³⁸

Die englische Fassung dient ausschließlich der Information. Österreich macht folglich vom Wahlrecht, die Verwendung der fremdsprachigen Fassung bei der Gesellschaftsgründung zu ermöglichen, keinen Gebrauch.²³⁹

3.3. Disqualifizierung von Geschäftsführern

Gemäß Erwägungsgrund Nr. 23 Digitalisierungsrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten betrügerisches oder missbräuchliches Verhalten verhindern können, indem sie, basierend auf dem früheren Verhalten einer Person, deren Ernennung zum Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen, um den Schutz aller Personen, die mit Gesellschaften interagieren, sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben, von anderen Mitgliedstaaten Informationen anzufordern, damit sie nicht nur das frühere Verhalten dieser Person in ihrem Hoheitsgebiet berücksichtigen, sondern auch die Option haben, die

²³⁶ Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 3.

²³⁷ Ebenda, 3.

²³⁸ Ebenda, 3.

²³⁹ Ebenda, 3.

von anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen, die für die Disqualifikation relevant sind – denn im EU-Binnenmarkt kommt es nicht selten vor, dass Personen, die einem Betriebsverbot in einem Land unterliegen, um dieses Verbot zu umgehen, neue Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gründen und in dem Land, in dem sie verboten sind, über eine Zweigniederlassung tätig werden.²⁴⁰

Ein Beispiel für diesen Missbrauch ereignete sich zwischen Finnland und Estland. Personen, die aus verschiedenen Gründen einem Tätigkeitsverbot in Finnland unterliegen, haben von Estlands Onlineunternehmensgründungsverfahren profitiert, um dieses Verbot zu umgehen. Daraufhin wurde ein internationales Abkommen zwischen Finnland und Estland geschlossen sowie sichergestellt, dass Finnlands Daten auch bei der Gründung eines Onlineunternehmens in Estland berücksichtigt werden.²⁴¹ In Deutschland gründen ebenfalls Personen, die in Deutschland nach nationalem Recht disqualifiziert worden sind, englische Briefkastenfirmen, um dieses Verbot zu umgehen.²⁴²

3.3.1. Art. 13i Gesellschaftsrichtlinie

Um missbräuchliches Verhalten zu verhindern, schreibt Art. 13i Gesellschaftsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften zur Disqualifizierung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen in ihr nationales Recht implementieren. In diesen Vorschriften soll auch die Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, eine Disqualifikation, die derzeit in einem anderen Mitgliedstaat gültig ist, oder Informationen, die in einem anderen Mitgliedstaat für eine Disqualifikation relevant sind, zu berücksichtigen.

Damit soll Transparenz geschaffen werden, um zu verhindern, dass einer Person, die die Fähigkeit verloren hat, in ihrem Mitgliedstaat als Geschäftsführer zu handeln, neuer *Schutz* gewährt wird, um im Inland Geschäfte zu tätigen, indem sie online eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einem anderen Mitgliedstaat gründet.²⁴³

²⁴⁰ Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2454); Stöhr, EuZW 2020, 654 (654); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 237.

²⁴¹ Bormann/Stelmaszyk, ZIP 2018, 764 (771 f.); Teichmann, GmbHR 2018, 1 (10); Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2454); Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (225); Stöhr, EuZW 2020, 654 (654); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 237.

²⁴² Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2454); Stöhr, EuZW 2020, 654 (654); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 237.

²⁴³ Vgl. EG Nr. 23, 24 Digitalisierungsrichtlinie; Teichmann, ZIP 2018, 2451 (2454); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 237.

Gemäß Abs. 2 S. 1 können die Mitgliedstaaten von den Personen, die sich als Gesellschaftsführer bewerben, verlangen, dass sie erklären, ob eine Situation vorliegt, die ihre Disqualifikation erfordern würde. Wenn eine Person in einem anderen Mitgliedstaat als *disqualifiziert* gilt, kann ein anderer Mitgliedstaat die Ernennung dieser Person für die Geschäftsführung gemäß Abs. 2 S. 2 ablehnen.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats Informationen bereitstellen können, die für Disqualifikationen nach ihrem eigenen Recht relevant sind.²⁴⁴ Um auf solch ein Ersuchen antworten zu können, sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Übermittlung über das System der Registervernetzung (Business Registers Interconnection System, BRIS) erfolgen kann.²⁴⁵ Wie diese Informationen erhoben werden und ob die Gründe sowie der Zeitraum der Disqualifikation ausgetauscht werden, können die Mitgliedstaaten selbst bestimmen.²⁴⁶

Obwohl eine unionsweite Harmonisierung für die disqualifizierten Geschäftsführer mehr Rechtssicherheit schaffen und zu dem Ziel beitragen würde, missbräuchliche Tätigkeiten zu verhindern, sieht die Digitalisierungsrichtlinie keine Harmonisierung der materiellen Disqualifikationstatbestände vor.²⁴⁷ Solch eine Harmonisierung wird als nicht praktisch angesehen.²⁴⁸ Die Mitgliedstaaten sind gemäß Erwägungsgrund Nr. 23 Digitalisierungsrichtlinie nicht verpflichtet, die Ernennung einer Person als Geschäftsführer abzulehnen, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat als disqualifiziert gelten. Sie sind auch nicht verpflichtet, diese Informationen anzufordern.

3.3.2. Umsetzung in das österreichische Recht

Der Entwurf für das GesDigG 2022 enthält noch keine Umsetzung von Art. 13i Gesellschaftsrechtsrichtlinie, da die Umsetzungsfrist für diese Regelungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Digitalisierungsrichtlinie erst am 1. August 2023 endet.²⁴⁹

²⁴⁴ Art. 13i Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

²⁴⁵ Art. 13i Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

²⁴⁶ Ebenda.

²⁴⁷ Schmidt, DK 2018, 229 (232); Stelmaszczyk, EuZW 2019, 819 (823); Wachter, GmbH-StB 2018, 214 (226); Stöhr, EuZW 2020, 654 (656); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 237.

²⁴⁸ Stöhr, EuZW 2020, 654 (656).

²⁴⁹ Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 3.

4. Onlineeinreichung von Urkunden und Informationen

4.1. Art. 13j Gesellschaftsrechtsrichtlinie

Art. 13j Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie schreibt vor, dass die vollständige Onlineeinreichung von Urkunden und Dokumenten bei den nationalen Registern nicht nur bei der Gründung einer Gesellschaft oder der Eintragung einer Zweigniederlassung möglich sein soll, sondern während ihres gesamten Lebenszyklus.²⁵⁰ Mit dieser Regelung wird darauf abgezielt, Kosten und Aufwände für Gesellschaften zu reduzieren.²⁵¹

Damit eröffnet sich die elektronische Einreichungsmöglichkeit für alle Registervorgänge von Unternehmen, wie Satzungsänderungen, Eintragungen neuer Geschäftsführer, Kapitalerhöhungen oder Sitzverlegungen.²⁵² Die Onlineeinreichung nach Art. 13j Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie dürfte auch die Kommunikation zwischen den nach nationalem Recht anmelde- oder mitwirkungspflichtigen Personen und Stellen sowie der Gesellschaft umfassen.²⁵³ Nicht erfasst sind hingegen die der Eintragung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte und Beschlüsse zu statusrelevanten Vorgängen, wie Satzungsänderungen, Umwandlungen oder Kapitalmaßnahmen.²⁵⁴ Diese sollen laut EU-Gesetzgeber als Prozesse der internen Entscheidungsfindung der Anteilseigner vom Anwendungsbereich der Neuregelung ausgenommen bleiben.²⁵⁵

Da keine Einschränkung in Bezug auf die in Anhang IIA genannten Gesellschaften getroffen ist, muss es für alle Gesellschaftsformen möglich sein, Urkunden und Informationen vollständig online einreichen zu können, ohne persönlich vor einer Behörde, Person oder Stelle erscheinen zu müssen.²⁵⁶

Gemäß der Verweisung in Art. 13j Abs. 4 auf Art. 13g Abs. 2 bis 5 Gesellschaftsrechtsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die technische Ausgestaltung sowie die zwingenden Sicherheitsmechanismen bereitzustellen.²⁵⁷ Sie

²⁵⁰ EG Nr. 26 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁵¹ EG Nr. 26 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁵² *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1090); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 251.

²⁵³ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611); *Bock*, DNotZ 2018, 643 (650); *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2460).

²⁵⁴ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1090); *Bock*, DNotZ 2018, 643 (650); *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 (2461).

²⁵⁵ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611).

²⁵⁶ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2547).

²⁵⁷ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612); *Schurr*, EuZW 2019, 772 (778); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 253.

müssen insbesondere auch Vorschriften zur Identifizierung der anmeldenden Personen für die Onlineeinreichung von Gesellschaftsanteilen vorsehen.²⁵⁸ Wie bei der Onlinegründung ist für die Onlineeinreichung von Firmenbuchanmeldungen außerhalb des Gründungsverfahrens die Einführung eines elektronischen Beglaubigungsverfahrens für die Firmenbuchanmeldung erforderlich.²⁵⁹

Nur in Sonderfällen und dann, wenn es „aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung gerechtfertigt ist“, können die Mitgliedstaaten unter Bezugnahme auf Art. 13j Abs. 1 gemäß Art. 13g Abs. 8 und Art. 13b Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie die physische Anwesenheit des Antragsstellers erfordern. Dies kann nur im Einzelfall und dann, wenn Hinweise für einen Verdacht auf Identitätsfälschung vorliegen, verlangt werden. Auch in diesem Fall soll sichergestellt werden, dass alle übrigen Verfahrensschritte online erfolgen können.²⁶⁰ Diese Regelung dient dazu, dass die Verlässlichkeit des Firmenbuchs hierdurch sichergestellt wird.²⁶¹

Gemäß Art. 13j Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie können die Mitgliedstaaten die Onlineeinreichung für bestimmte oder alle Gesellschaften verpflichtend vorsehen.

Aufgrund des Verweises in Art. 13j Abs. 4 auf Art. 13g Abs. 2 bis 5 Gesellschaftsrechtsrichtlinie und aus dem Grund, dass Notare gemäß Art. 13c Gesellschaftsrechtsrichtlinie und Erwägungsgrund Nr. 19 der Digitalisierungsrichtlinie in allen Phasen des Onlineverfahrens eingebunden werden können, ist die Einbeziehung des Notars auch in die elektronische Einreichung von Gesellschaftsunterlagen mit der Digitalisierungsrichtlinie vereinbar.²⁶² Eine zwingende Einbeziehung des Notars sieht die Digitalisierungsrichtlinie allerdings auch hierbei nicht vor.

4.2. Der Grundsatz der einmaligen Erfassung

Die Digitalisierungsrichtlinie verfügt, dass die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den in der EU etablierten Grundsatz der einmaligen Erfassung

²⁵⁸ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612); *Schmidt*, DK 2018, 229 (231); *Schurr*, EuZW 2019, 772 (778); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 253.

²⁵⁹ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 253.

²⁶⁰ *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1091).

²⁶¹ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612); *Schmidt*, DK 2018, 229 (231); *Schurr*, EuZW 2019, 772 (778); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 253.

²⁶² *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2547).

anwenden, um ein kostengünstigeres und schnelleres Verfahren für die Gesellschaften auszugestalten.²⁶³ Dieses *Once-only*-Prinzip stellt sicher, dass Unternehmen den Behörden nicht mehr als einmal die gleichen Informationen zur Verfügung stellen müssen, sondern Behörden alle eingereichten Informationen einer Gesellschaft speichern und mit anderen Behörden austauschen.²⁶⁴ Beispielsweise anstatt Gesellschaften zu verpflichten, dieselben Informationen sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln, muss das Register gemäß Art. 16 Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie die bereits übermittelten Informationen direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten.²⁶⁵ Ebenso kann eine in einem Mitgliedstaat gegründete Gesellschaft gemäß Art. 28a Abs. 7 Gesellschaftsrechtsrichtlinie auf die Urkunden oder die Informationen zurückgreifen, die sie bereits dem Register vorgelegt hat, wenn sie eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchte.²⁶⁶ Das Gleiche gilt gemäß Art. 28c Gesellschaftsrechtsrichtlinie für die Aufhebung von Zweigniederlassungen. Darüber hinaus kann eine in einem Mitgliedstaat eingetragene Gesellschaft, die eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, bestimmte Änderungen von Informationen, wie Namensänderungen oder Änderungen des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft, gemäß Art. 30a Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie nur an das Register übermitteln, in dem sie eingetragen ist.²⁶⁷ Dieses Register ist dann verpflichtet, den Informationsaustausch mit dem anderen Register zu verwirklichen. Schließlich können die Mitgliedstaaten nach Art. 31 Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie ebenso bestimmen, dass auch die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen von dem *Once-only*-Prinzip abgedeckt wird, sodass die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für die Zweigniederlassung bereits durch die Offenlegung bei der Hauptniederlassung als erfüllt gilt.²⁶⁸

²⁶³ EG Nr. 28 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁶⁴ EG Nr. 28 Digitalisierungsrichtlinie; *Knaier*, GmbHR 2018, 560 (568); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 267.

²⁶⁵ EG Nr. 28 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁶⁶ EG Nr. 28 Digitalisierungsrichtlinie; *Noack*, DB 2018, 1324 (1327); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548); *Schmidt*, DK 2018, 229 (234); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 267.

²⁶⁷ EG Nr. 28 Digitalisierungsrichtlinie; *Noack*, DB 2018, 1324 (1327); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548); *Schmidt*, DK 2018, 229 (234); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 267.

²⁶⁸ *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 267.

4.3. Umsetzung in das österreichische Recht

Das österreichische Gesellschaftsrecht sieht ebenfalls die Onlineeinreichung von Urkunden und Informationen zum Register gemäß Art. 13j Gesellschaftsrechtsrichtlinie bereits vor. Laut § 90a NO kann die Beglaubigung vom Notar, die für Anmeldungen zum Register grundsätzlich notwendig ist, ebenso „unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit“ erfolgen. Auch Notariatsakte, die zum Beispiel für die Übertragung von Geschäftsanteilen erforderlich sind, oder notarielle Beurkundungen, wie Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG gemäß § 120 Abs. 1 AktG und Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags einer GmbH nach § 49 Abs. 1 GmbHG, können elektronisch erfolgen.²⁶⁹

Einreichungen an das Register über den ERV der Justiz müssen entweder gemäß § 8 ERV 2021 von einem durch einen Anschriftcode registrierten Teilnehmer – wie Rechtsanwälten und Notaren – stammen oder laut § 5 ERV 2021 unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion oder der e-ID vorgenommen werden.²⁷⁰ Nach § 12 ERV 2021 unterliegt die elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen und sonstigen Unterlagen der Rechnungslegung beim Register ähnlichen Vorschriften.²⁷¹

Eine Verpflichtung gemäß Art. 13j Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie, Urkunden und Informationen online beim Register einzureichen, besteht nach § 277 Abs. 6 UGB für die Unterlagen der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, deren jährliche Umsatzerlöse zumindest 70.000 Euro betragen.²⁷² Eine Verpflichtung für die Onlineeinreichung besteht auch, wenn sich der Rechtsträger dabei von einem Rechtsanwalt oder einem Notar vertreten lässt oder es sich zum Beispiel um ein Versicherungsunternehmen oder ein Finanzinstitut handelt.²⁷³

5. Offenlegung im Register

Die Registerpublizität, d. h. die *Offenlegung* der gemäß Art. 14 Gesellschaftsrechtsrichtlinie offenkundigpflichtigen Angaben, verwirklichte sich bisher in zwei Schritten – zunächst dadurch, dass alle offenkundigpflichtigen Angaben gemäß

²⁶⁹ Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 3.

²⁷⁰ Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 3.

²⁷¹ Ebenda, 3.

²⁷² Ebenda, 3.

²⁷³ Ebenda, 3.

Art. 16 Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie a. F. in einem Register aktenmäßig hinterlegt oder eingetragen werden und dann diese Angaben gemäß Art. 16 Abs. 5 Gesellschaftsrechtsrichtlinie a. F. in einem Amtsblatt oder in vergleichbarer Form bekannt gemacht werden.²⁷⁴

Diese Regelungen der Art. 16 Gesellschaftsrechtsrichtlinie zur *Offenlegung im Register*, die schon Gegenstand der Publizitätsrichtlinie von 1968 waren und 2017 mit nur geringen Änderungen in die Gesellschaftsrechtsrichtlinie übernommen wurden, werden mit der Digitalisierungsrichtlinie völlig neugefasst.²⁷⁵

5.1. Art. 16 Gesellschaftsrechtsrichtlinie

Die Digitalisierungsrichtlinie schafft die Pflicht zur Bekanntmachung von Registereintragungen in Art. 16 Abs. 5 Gesellschaftsrechtsrichtlinie a. F. ab.²⁷⁶ Dadurch hat die Digitalisierungsrichtlinie einen lange überfälligen Fortschritt im System der Offenlegung gebracht.²⁷⁷ Die Offenlegung erfolgt nach Art. 16 Abs. 3 S. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. nun allein dadurch, dass die offenlegungspflichtigen Urkunden und Informationen „im Register öffentlich zugänglich“ gemacht werden, wo sie gemäß Art. 16 Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. in einer Akte zu hinterlegen oder direkt im Register einzutragen sind.²⁷⁸

Es steht den Mitgliedstaaten gemäß Art. 16 Abs. 3 S. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. jedoch frei, die Pflicht zur Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder in vergleichbarer Form vorzuschreiben.²⁷⁹ Dabei müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Übermittlung der Informationen vom Register an das nationale Amtsblatt elektronisch erfolgt.²⁸⁰ Diese optionale Möglichkeit zielt darauf ab, die bestehenden Verfahren zur Offenlegung nicht zu stören.²⁸¹ Im Zusammenhang mit Art. 13c

²⁷⁴ Tebben, in: Grundmann/Merkt/Mülbert, Festschrift für Klaus J. Hopt, 1237 (1238).

²⁷⁵ Tebben, in: Grundmann/Merkt/Mülbert, Festschrift für Klaus J. Hopt, 1237 (1238).

²⁷⁶ Kalss/Nicolussi, EuZW 2020, 41 (42); Knaier, GmbHR 2018, 560 (568); Lieder, NZG 2020, 81 (87); Noack, DB 2018, 1324 (1326); Omlor, DStR 2019, 2544 (2547); Schmidt, EuZW 2019, 801 (802); Tebben, in: Grundmann/Merkt/Mülbert, Festschrift für Klaus J. Hopt, 1237 (1239); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 254.

²⁷⁷ Bock, RNotZ 2021, 326 (334).

²⁷⁸ Tebben, in: Grundmann/Merkt/Mülbert, Festschrift für Klaus J. Hopt, 1237 (1239).

²⁷⁹ Knaier, GmbHR 2018, 560 (568); Lieder, NZG 2020, 81 (87); Noack, DB 2018, 1324 (1326); Omlor, DStR 2019, 2544 (2547); Tebben, in: Grundmann/Merkt/Mülbert, Festschrift für Klaus J. Hopt, 1237 (1239); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 254.

²⁸⁰ EG Nr. 26 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁸¹ EG Nr. 26 Digitalisierungsrichtlinie.

Gesellschaftsrechtsrichtlinie zur Achtung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten soll die Digitalisierungsrichtlinie nationale Vorschriften über den rechtlichen Stellenwert des Registers und die Rolle des Amtsblattes nicht berühren.²⁸²

Die Digitalisierungsrichtlinie sieht auch eine Neuregelung der *Publizitätswirkung* der offenzulegenden Urkunden und Angaben vor. Für die negative Publizitätswirkung ergibt sich keine inhaltliche Änderung. Gemäß Art. 16 Abs. 5 UAbs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. können die Urkunden und die Angaben einer Gesellschaft einem Dritten erst nach der Offenlegung entgegengehalten werden, sofern nicht bewiesen werden kann, dass der Dritte die Urkunden oder die Angaben kannte.²⁸³ Der Dritte kann sich auch nach Art. 16 Abs. 5 UAbs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. vor der Offenlegung auf die wahre Rechtslage berufen.²⁸⁴

Laut Art. 16 Abs. 4 UAbs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. hat der Registerinhalt sowohl bei Abweichungen zwischen Registereintragung und fakultativer Bekanntmachung als auch bei Abweichungen zwischen Registereintragung und Akteninhalt Vorrang. Eine positive Publizität wird jedoch nicht ausdrücklich geregelt.²⁸⁵ Anhand des Wortlauts dieses Artikels ist nicht festzustellen, ob der Registerinhalt auch Vorrang haben wird, wenn dieser unrichtig ist.²⁸⁶

Deswegen kann nicht sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten einen umfassenden Gutglaubensschutz gewährleisten werden, da jeder Mitgliedstaat die positive Publizität selbst interpretieren und umsetzen wird.²⁸⁷ Die uneinheitliche Umsetzung der Gesellschaftsrechtsrichtlinie in Bezug auf die Register der Mitgliedstaaten führt dazu, dass eine Person sich zuerst über die nationalen Publizitätsregeln des jeweiligen Mitgliedstaats informieren muss, bevor sie sich auf den Inhalt dessen Registers verlassen kann.²⁸⁸ Es besteht daher ein Bedürfnis für die Harmonisierung der positiven Publizität, um Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu gewährleisten.²⁸⁹

²⁸² EG Nr. 26 Digitalisierungsrichtlinie; *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 254.

²⁸³ *Lieder*, NZG 2020, 81 (87); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 256.

²⁸⁴ *Lieder*, NZG 2020, 81 (87); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 256.

²⁸⁵ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 258; *Bock*, RNotZ 2021, 326 (336).

²⁸⁶ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 258.

²⁸⁷ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 261.

²⁸⁸ *Wedemann*, in: Dreher/Drescher/Mülbert/Verse, Festschrift für Ulrich Seibert, 1073 (1082); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 261.

²⁸⁹ *Wedemann*, in: Dreher/Drescher/Mülbert/Verse, Festschrift für Ulrich Seibert, 1073 (1084); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 261.

5.2. Zugang zu offengelegten Informationen

Um konsistente sowie aktuelle Informationen über Unternehmen in der Union bereitzustellen und die Transparenz weiter erhöhen zu können, sollte es möglich sein, Informationen über Unternehmen aller Rechtsformen mithilfe der Registervernetzung auszutauschen, die in den Registern der Mitgliedstaaten eingetragen sind.²⁹⁰

Schon 2012 wurden mit der Richtlinie zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern der Mitgliedstaaten (RL 2012/17/EU)²⁹¹ die Grundlagen für das Business Register Interconnection System (BRIS) geschaffen.²⁹² Gemäß Art. 4a Abs. 2 Richtlinie 2009/101/EG²⁹³ besteht das System der Registervernetzung aus drei Elementen: den nationalen Registern und den zentralen Elementen, nämlich der zentralen europäischen Plattform und dem Europäischen Justizportal. Während die zentrale europäische Plattform als Instrument der Verknüpfung die Kommunikation und den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne der Öffentlichkeit zugänglich zu sein, erfolgt der Zugang des Rechtsverkehrs zu den Informationen aus den nationalen Registern über das Europäische Justizportal.²⁹⁴

Die Richtlinie 2009/101/EG zielt nicht darauf ab, die nationalen Systeme der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister zu harmonisieren, sondern darauf, den grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen zu verbessern, aktuelle Informationen in Zweigniederlassungen bereitzustellen und Kommunikationswege zwischen Registern in grenzüberschreitenden Registrierungsverfahren genauer festzulegen.²⁹⁵

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 2a Abs. 1 Richtlinie 2009/101/EG dafür sorgen, dass die nationalen Unternehmensdaten und Dokumente, die in nationalen Registern

²⁹⁰ EG Nr. 29 Digitalisierungsrichtlinie.

²⁹¹ RL 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern, ABl. L 156/1 vom 16.6.2012.

²⁹² Bock, GmbHR 2018, 281 (281 f.); Ries, in: Hauschild/Kallrath/Wachter, § 4 Rn. 66; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 263.

²⁹³ RL 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. L 258/11 vom 1.10.2009.

²⁹⁴ Eickelberg, in: Herrler, GesR, § 16 Rn. 226; Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 263.

²⁹⁵ EG Nr. 11, 29 RL 2012/17/EU.

zugänglich gemacht werden, auch über das Europäische Justizportal zur Verfügung stehen. Die Kommission stellt sicher, dass diese Informationen im Portal in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht werden.²⁹⁶ Dadurch wird ein grenzüberschreitender Suchdienst geschaffen, der in allen Amtssprachen der EU und sämtlichen Personen zur Verfügung steht.²⁹⁷

Gemäß Art. 16a Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass vollständige oder teilweise Kopien aller in Art. 14 Gesellschaftsrechtsrichtlinie genannten Dokumente und Informationen vom Register auf Anfrage erhältlich sind und zudem eine solche Anfrage beim Register entweder auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden kann. Sofern der Antragsteller darauf nicht verzichtet, wird die Richtigkeit der an einen Antragsteller gesendeten elektronischen Kopien und Papierkopien beglaubigt.²⁹⁸

Die Mitgliedstaaten müssen laut Art. 16a Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie dafür sorgen, dass diese elektronischen Kopien und Auszüge über Vertrauensdienste gemäß der eIDAS-Verordnung authentifiziert wurden, um sicherzustellen, dass diese vom Register übermittelt wurden und dessen Inhalt eine identische Kopie des Dokuments ist, das sich im Besitz des Registers befindet oder es mit den darin enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Bisher mussten gemäß Art. 19 Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie a. F. nur der Name und die Rechtsform einer Gesellschaft, ihr Sitz und der Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist, sowie die Eintragsnummer der Gesellschaft über das BRIS kostenlos zugänglich gemacht werden. Die Digitalisierungsrichtlinie weitet den Umfang der kostenlos zugängliche Informationen aus.²⁹⁹ Gemäß Art. 19 Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. müssen die Mitgliedstaaten nun auch dafür sorgen, dass die EUID, die Website der Gesellschaft, ihre Rechtsstellung, der Unternehmensgegenstand, Angaben zu ihren

²⁹⁶ Art. 3a Abs. 3 RL 2009/101/EG.

²⁹⁷ Art. 18 Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie; *Bock*, in: *GmbHR* 2018, 281 (282); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 263.

²⁹⁸ Art. 16a Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

²⁹⁹ *Knaier*, *GmbHR* 2018, 560 (568); *Schmidt*, *DK* 2018, 229 (233); *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 264.

Vertretungsorganen sowie Informationen über etwaige Zweigniederlassungen kostenlos zugänglich sind.³⁰⁰

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten laut Art. 19 Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. die Möglichkeit, die Informationen zur Website und zum Unternehmenszweck ausschließlich den staatlichen Behörden der anderen Mitgliedstaaten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Laut Erwägungsgrund Nr. 30 der Digitalisierungsrichtlinie ist der Zugang von Geschäftspartnern, Interessenträgern, Investoren und Behörden zu offengelegten Informationen über Gesellschaften im Interesse der Transparenz und des Schutzes der Interessen von Arbeitnehmern, Minderheitsaktionären und Gläubigern sowie der Förderung des Vertrauens in Unternehmenstransaktionen unerlässlich.

Die Bereitstellung weiterer Unternehmensdaten im BRIS, insbesondere der Informationen zu Vertretungsbefugnissen eines Unternehmens, bietet ein bedeutendes Rechtsschutzzinstrument für gesellschaftsrechtliche Transaktionen.³⁰¹

5.3. Umsetzung in das österreichische Recht

Österreich macht vom Wahlrecht, zusätzlich zur Registereintragung eine Bekanntmachung im Amtsblatt oder über eine zentrale elektronische Plattform zu verlangen, Gebrauch, und fordert, zusätzlich zur Registereintragung, wie bisher eine Bekanntmachung in der Ediktsdatei und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.³⁰²

Gemäß dem neuen § 277 Abs. 2a UGB wird es ermöglicht, beim Registergericht eine maschinenlesbare elektronische Fassung des Jahresabschlusses einzureichen, die dann an die Wiener Zeitung weitergeleitet wird.³⁰³

Die in Österreich schon geregelten Maßnahmen gemäß Art. 16 Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie n. F. werden durch das GesDigG 2022 an das neue Publizitätsmodell angepasst. Nach § 15 Abs. 2 UGB werden künftig nur die im Register

³⁰⁰ Omlor, DSStR 2019, 2544 (2547); Schmidt, DK 2018, 229 (233); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 265.

³⁰¹ Schmidt, DK 2018, 229 (233); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 266.

³⁰² Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 4.

³⁰³ Ebenda, 4.

eingetragenen Tatsachen als rechtlich verbindlich gelten.³⁰⁴ Die Registereintragungen werden schon bisher aus der Datenbank des Registers elektronisch direkt an die Ediktsdatei und die Wiener Zeitung zur Bekanntmachung weitergeleitet.³⁰⁵ Die Berichtigung von Registereintragungen ist ebenfalls geregelt: Gemäß § 32 Abs. 2 FBG kann das Registergericht künftig die fehlerhaften Eingaben, die noch vor dem Vollzug einer Eintragung bemerkt werden, ohne weiteres Verfahren selbst korrigieren.³⁰⁶ Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten können auch nach dem Vollzug der Eintragung laut § 26 Abs. 1 FBG berichtigt werden. Darüber hinaus kann das Rechtsmittel des Rekurses erhoben werden, wenn der Eintragungsbeschluss des Registergerichts – und damit auch die Registereintragung – vom Eintragungsbegehren abweicht.³⁰⁷

Die Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 6 Gesellschaftsrechtsrichtlinie, alle Urkunden und Informationen im Register als strukturierte Daten oder in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Format zu speichern, ist in Österreich bereits in Kraft. Laut § 29 FBG erfolgen alle Eintragungen in der Datenbank des Registers in Form strukturierter Daten.³⁰⁸

Auch die Regelung des Art. 16a Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie ist in Österreich bereits umgesetzt, weil elektronische Auszüge aus der Datenbank des Firmenbuchs gemäß § 34 Abs. 1a FBG mit der elektronischen Signatur der Justiz zu beglaubigen sind.³⁰⁹

Die Erweiterung der Informationen, die nach Art. 19 Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie jedenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen sind, wird durch eine Änderung des § 34 Abs. 1b FBG umgesetzt.³¹⁰

6. Onlineeintragung von Zweigniederlassungen

6.1. Art. 28a Gesellschaftsrechtsrichtlinie

Die Digitalisierungsrichtlinie umfasst auch die grenzüberschreitende elektronische Eintragung einer Zweigniederlassung. Die für Zweigniederlassungen vorgesehenen Regelungen in Art. 28a Gesellschaftsrechtsrichtlinie orientieren sich an den Vorschriften

³⁰⁴ Ebenda, 4.

³⁰⁵ Ebenda, 4.

³⁰⁶ Ebenda, 4.

³⁰⁷ Ebenda, 4.

³⁰⁸ Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 4.

³⁰⁹ Ebenda, 4.

³¹⁰ Ebenda, 4.

über die Onlinegründung (Art. 13g Gesellschaftsrechtsrichtlinie) und die Onlineeinreichung von Urkunden und Dokumente für den gesamten Lebenszyklus von Gesellschaften (Art. 13j Gesellschaftsrechtsrichtlinie).³¹¹ Parallel zu Art. 13g Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie verpflichtet Art. 28a Gesellschaftsrechtsrichtlinie die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass auch die Eintragung einer Zweigniederlassung vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller persönlich vor einer Behörde, Person oder Stelle erscheinen muss.

Nur in Sonderfällen und dann, wenn es „aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung gerechtfertigt ist“, können die Mitgliedstaaten unter Bezugnahme auf Art. 28a Abs. 1 gemäß Art. 13g Abs. 8 und Art. 13b Abs. 4 Gesellschaftsrechtsrichtlinie die physische Anwesenheit des Antragsstellers fordern. Dies kann jedoch nur im Einzelfall und dann, wenn Hinweise für einen Verdacht auf Identitätsfälschung vorliegen, verlangt werden. Auch in diesem Fall soll sichergestellt werden, dass alle übrigen Verfahrensschritte online erfolgen können.³¹²

Die Onlineeintragung gemäß Art. 28a Gesellschaftsrichtlinie zielt darauf ab, Gesellschaften die grenzüberschreitende Erweiterung der Geschäftstätigkeit zu erleichtern.³¹³

Genauso wie bei der Onlinegründung von Gesellschaften haben die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Onlineeintragsverfahrens einen weiten Spielraum. Die Digitalisierungsrichtlinie verlangt jedoch, dass detaillierte Regelungen für die Onlineeintragung von Zweigniederlassungen, einschließlich über die notwendigen Urkunden und Angaben sowie über die Verwendung von Mustern, festgelegt werden.³¹⁴ Die Mitgliedstaaten müssen auch dafür sorgen, dass die für die Eintragung von Zweigniederlassungen nötigen Dokumente und Urkunden in elektronischer Form übermittelt werden können.³¹⁵ Die Eintragung soll ebenfalls durch die Übermittlung von elektronischen Kopien und Auszügen der Urkunden und Informationen, die vom Register

³¹¹ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (612); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1091); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2548).

³¹² *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1091).

³¹³ *Europäische Kommission*, KOM/2018/239 endgültig, 24; *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1091).

³¹⁴ Art. 13g Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie.

³¹⁵ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (602); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546).

übermittelt wurden, oder durch die Verwendung der bereits an ein Register übermittelten Informationen oder Urkunden erfolgen können.

Welche Mindeststandards diese detaillierten Regelungen umfassen müssen, ist im Art. 28a Abs. 3 Gesellschaftsrechtsrichtlinie geregelt. Zudem müssen die Mitgliedstaaten in ihrer Umsetzung festlegen, wie die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragssteller und ihre Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft gewährleistet werden (lit. a), aber auch, welche Identifizierungsmittel gemäß Art. 13b Gesellschaftsrechtsrichtlinie den Personen, die die Zweigniederlassung eintragen oder diese vertreten, zur Verfügung gestellt werden (lit. b). Ein anderer Mindeststandard für die Umsetzungsregelung besteht darin, vorzuschreiben, dass die Antragsteller verpflichtet sind, die Vertrauensdienste zu nutzen, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannt sind (lit. c). Diese Mindeststandards sorgen dafür, dass die Rechtssicherheit gewährleistet und der Missbrauch verhindert wird.³¹⁶

Der Art. 28a Abs. 4 lit. d und der Art. 28b Gesellschaftsrechtsrichtlinie stellen klar, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Onlineeintragung von Zweigniederlassungen die Mitwirkung des Notars verbindlich vorsehen können. Diese Anpassung ist wesentlich, da sie die Kohärenz der Vorschriften sicherstellt.³¹⁷

Mit der Onlineeintragung von Zweigniederlassungen wird darauf abgezielt, zu Kostensenkungen beizutragen und den Verwaltungsaufwand sowie die Zeitspanne für Formalitäten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Expansion zu reduzieren.³¹⁸ Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Digitalisierungsrichtlinie auch im Bereich der Eintragung von Zweigniederlassungen die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung vor.³¹⁹ Gemäß Art. 28a Abs. 7 Gesellschaftsrechtsrichtlinie kann eine in einem Mitgliedstaat gegründete Gesellschaft auf die Urkunden oder die Informationen zurückgreifen, die sie bereits dem Register vorgelegt hat, wenn sie eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchte.³²⁰ Das Gleiche gilt laut Art. 28c Gesellschaftsrechtsrichtlinie für die Aufhebung von Zweigniederlassungen.

³¹⁶ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (602).

³¹⁷ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (612).

³¹⁸ EG Nr. 32 Digitalisierungsrichtlinie.

³¹⁹ EG Nr. 33 Digitalisierungsrichtlinie; Omlor, DStR 2019, 2544 (2548).

³²⁰ EG Nr. 28, 33 Digitalisierungsrichtlinie; Noack, DB 2018, 1324 (1327); Omlor, DStR 2019, 2544 (2548); Schmidt, DK 2018, 229 (234); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 267.

Darüber hinaus kann eine in einem Mitgliedstaat eingetragene Gesellschaft, die eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, bestimmte Änderungen von Informationen, wie Namensänderungen oder Änderungen des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft, gemäß Art. 30a Abs. 1 Gesellschaftsrechtsrichtlinie nur an das Register übermitteln, in dem sie eingetragen ist.³²¹ Dieses Register ist dann verpflichtet, den Informationsaustausch mit dem anderen Register zu verwirklichen. Schließlich können die Mitgliedstaaten laut Art. 31 Abs. 2 Gesellschaftsrechtsrichtlinie ebenso bestimmen, dass auch die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen von dem *Once-only*-Prinzip abgedeckt wird, sodass die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für die Zweigniederlassung bereits durch die Offenlegung bei der Hauptniederlassung als erfüllt gilt.³²²

6.2. Umsetzung in das österreichische Recht

Die im Zusammenhang mit der Onlinegründung von Kapitalgesellschaften und der Onlineeinreichung von Urkunden und Informationen beschriebenen Möglichkeiten, Anmeldungen sowie Einreichungen zum Register elektronisch vorzunehmen, stehen gemäß § 12 UGB, § 107 GmbHG und § 254 AktG auch inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften zur Verfügung.³²³

Die Erweiterung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung betreffend die Eintragung nach Art. 28a Abs. 7 Gesellschaftsrechtsrichtlinie und die Aufhebung der Zweigniederlassungen gemäß Art. 28c Gesellschaftsrechtsrichtlinie sowie die Änderungen betreffend Zweigniederlassungen laut Art. 30a Gesellschaftsrechtsrichtlinie werden durch § 37 Abs. 3 FBG umgesetzt.³²⁴

Gemäß § 280a UGB gilt die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für die Zweigniederlassung bereits durch die Offenlegung bei der Hauptniederlassung als erfüllt.³²⁵

³²¹ EG Nr. 28 Digitalisierungsrichtlinie; Noack, DB 2018, 1324 (1327); Omlor, DStR 2019, 2544 (2548); Schmidt, DK 2018, 229 (234); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 267.

³²² Omlor, DStR 2019, 2544 (2548); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 267.

³²³ Erläuterungen zum Entwurf für das GesDigG 2022, 5.

³²⁴ Ebenda, 5.

³²⁵ Ebenda, 5.

7. Zusammenfassung und Würdigung

Die Digitalisierung des Europäischen Gesellschaftsrechts ist mit der Einführung der Digitalisierungsrichtlinie in ein neues Zeitalter eingetreten.³²⁶ Kernstück der Digitalisierungsrichtlinie ist die Onlinegründung von Kapitalgesellschaften.³²⁷ Nach den Neuregelungen der Digitalisierungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gründung bestimmter Kapitalgesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller vor einer Stelle persönlich erscheinen müssen. Dabei wird auf die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten geachtet und die Möglichkeit eingeräumt, Notare in allen Phasen des Onlineverfahrens beteiligen zu können. Von der Onlinegründungsmöglichkeit können sowohl natürliche als auch juristische Personen Gebrauch machen. Für die Anzahl der Gründenden sieht die Digitalisierungsrichtlinie ebenfalls keine Einschränkungsmöglichkeit vor. Die Mitgliedstaaten können die Onlinegründung allerdings auf die in Anhang II Gesellschaftsrechtsrichtlinie gelisteten Gesellschaftsformen und auf Baraufbringungen einschränken. Außerdem werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Muster für die Onlinegründung zur Verfügung stellen, damit das Verfahren insbesondere für KMU vereinfacht werden kann. Darüber hinaus sieht die Digitalisierungsrichtlinie ebenfalls Regelungen betreffend die Disqualifikation von Geschäftsführern vor, die dazu beitragen, den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr transparenter und rechtssicherer auszugestalten.³²⁸

Neben der Onlinegründung werden mit der Digitalisierungsrichtlinie auch die Onlineeintragung von Zweigniederlassungen sowie die Onlineeinreichung von Urkunden und Informationen für ihren gesamten Lebenszyklus ermöglicht. Der Umfang des Grundsatzes der einmaligen Erfassung wird erweitert. Damit wird ermöglicht, dass u. a. für die Eintragung sowie die Aufhebung einer Zweigniederlassung auf die bereits im Register eines anderen Mitgliedstaats vorgelegten Dokumente und Informationen zurückgegriffen werden kann.

Außerdem schafft die Digitalisierungsrichtlinie die Pflicht zur Bekanntmachung von Registereintragungen ab. Der Registerinhalt ist auch ohne zusätzliche Bekanntmachung ein

³²⁶ *Lieder*, NZG 2020, 81 (81).

³²⁷ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (601); *Lieder*, NZG 2018, 1081 (1081); *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546); *Kalss/Nicolussi*, EuZW 2020, 41 (42); *Bock*, RNotZ 2021, 326 (326).

³²⁸ *Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 270.

ausreichender Anknüpfungspunkt für einen umfassenden Gutglaubensschutz. Dass die Gesellschaftsrechtrichtlinie n. F. keine verpflichtende positive Publizität für die nationalen Handelsregister vorschreibt, ist jedoch negativ zu bewerten.³²⁹

Schließlich wird der Zugang zu offengelegten Informationen geregelt und der Umfang für kostenlos zugängliche Informationen erweitert, was der Transparenz sowie der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen soll.

Die Digitalisierungsrichtlinie hat drei Hauptziele, die von Zeit zu Zeit in Konflikt geraten können – erstens die Effizienzsteigerung von Unternehmensgründungen durch den Einsatz digitaler Technologien, zweitens die Verhinderung von Missbrauch und den Schutz von Rechtsgeschäften, drittens die Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten im Bereich der präventiven Rechtspflege.³³⁰ Dabei besteht die größte Herausforderung der Digitalisierungsrichtlinie darin, diese drei Hauptziele zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen.³³¹

Da der vorangegangene SUP-Vorschlag aufgrund von Sicherheitsbedenken der Mitgliedsstaaten ausgesetzt wurde, wurde in der Digitalisierungsrichtlinie eine recht ausgewogene Haltung hinsichtlich der Herstellung der Balance zwischen Digitalisierung und Sicherheit eingenommen. Um die Ziele der Digitalisierungsrichtlinie zu erreichen, sollten die Mitgliedsstaaten bei deren Umsetzung die gleiche Sensibilität gewährleisten. Für einen effektiv funktionierenden gemeinsamen Markt sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, um die Sicherheit des Rechtsverkehrs sowie den Schutz der Interessen der Gläubiger, der Mindestgesellschafter und der Öffentlichkeit zu gewährleisten und Missbrauch sowie Geldwäsche zu verhindern. Allerdings sollte das Ziel, mit dem Zeitalter der Digitalisierung Schritt zu halten, dem Traditionalismus der Mitgliedsstaaten nicht geopfert werden. Die Mitgliedstaaten sollen *dafür Sorge tragen*, die neuen Regelungen grundsätzlich zu hinterfragen und entsprechend zu modernisieren – anstatt durch die neuen Regelungen alte Konzepte zu *digitalisieren*.³³² Das Gegenteil ist nicht nur als kontraproduktiv zu betrachten, sondern kann zudem potenziell die

³²⁹ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 271; Bock, RNotZ 2021, 326 (336).

³³⁰ Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601 (602).

³³¹ Ebenda, 602.

³³² Berger/Brem, GWR 2021, 413 (413).

Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaften und damit Europa als Wirtschaftsstandort schädigen.³³³

Wie schon ausgeführt wurde, orientiert sich die EU-Gesetzgebung schon seit langer Zeit zunehmend am angloamerikanischen Rechtsverständnis, das Notare als private Dienstleister einstuft und dem Prinzip der Deregulierung folgt.³³⁴ Auch in der Digitalisierungsrichtlinie sind Spuren dieses rechtspolitischen Trends zu finden.³³⁵ Die Digitalisierungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese rechtspolitische Änderung in der Union zu adaptieren, um eine EU-weite Modernisierung des Gesellschaftsrechts herbeizuführen.³³⁶

Auch der EuGH hat durch seine liberale Rechtsprechung eine Rechtswahlfreiheit eingeführt, die es den Gründenden ermöglicht, die Vorteile eines inländischen Standorts zu nutzen, ohne sich für die inländische Gesellschaftsrechtsordnung entscheiden zu müssen.³³⁷ Die Gründungsvorschriften für haftungsbegrenzte Kapitalgesellschaften sind ein bedeutender Faktor in diesem Wettbewerb und haben bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass einige Mitgliedstaaten ihre Gründungsvorschriften verschlankt haben, um sich im Wettbewerb der Rechtsordnungen behaupten zu können.³³⁸ Die Digitalisierungsrichtlinie soll diesen Wettbewerb der Rechtsordnungen erneut Impulse verleihen. Da alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, eine elektronische Gründungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, wird sich der Wettlauf nur noch auf die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens beziehen. Je unkomplizierter die Onlinegründung ausgestaltet wird, desto attraktiver wird diese Rechtsordnung für Gründende in der EU werden.³³⁹

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Digitalisierungsrichtlinie kein Allheilmittel ist. Wie bereits erwähnt, deckt sie einen sehr kleinen Bereich des Gesellschaftsrechts ab.³⁴⁰ Die Gründung eines Unternehmens ist nur der erste Schritt für die Geschäftstätigkeit eines

³³³ Ebenda, 413.

³³⁴ Blumenberg, MittBayNot 2020, 302 (302); Bormann/Stelmaszczyk, ZIP 2018, 764 (772); Böttcher, DNotZ 2018, 4 (4 ff.); Klumpen, 2017, S. 125 f.; Roth, EuZW 2015, 734 (734); Stürner, DNotZ-Sonderheft 2016, 35 (38); Teichmann, in: ZGR 2017, 543 (557); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 91.

³³⁵ Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 92.

³³⁶ Ebenda, 92.

³³⁷ Teichmann, ZGR 2017, 543 (551); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 93.

³³⁸ Teichmann, ZGR 2017, 543 (555); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 93.

³³⁹ Birkefeld/Schäfer, BB 2019, 2626 (2631); Weber, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 93.

³⁴⁰ Schurr, EuZW 2019, 772 (773); Teichmann, ECFR 2019, 3(7).

Unternehmens. Es gibt zahlreiche andere Maßnahmen, die von Unternehmen durchgeführt werden müssen, bevor sie tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten können. Damit Unternehmen tatsächlich in nennenswertem Maße von der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie profitieren können, sollten auch die Verfahren für die Erlangung einer Steueridentifikationsnummer, einer Betriebsgenehmigung, einer Sozialversicherung und einer örtlichen Genehmigung unkompliziert durchführbar sein.³⁴¹

Der Erfolg der Digitalisierungsrichtlinie hängt allerdings vom effektiven Funktionieren der eIDAS-Verordnung ab. Wie bereits erwähnt wurde, ist die Digitalisierungsrichtlinie eng mit der eIDAS-Verordnung verknüpft. Bei Onlineverfahren gemäß der Digitalisierungsrichtlinie erfolgt die Identifizierung gemäß der eIDAS-Verordnung. Allerdings wurden die mit der eIDAS-Verordnung definierten eID-Lösungen nicht in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen umgesetzt. Sechs Jahre nach dem In-Kraft-Treten der eIDAS-Verordnung wurden 21 eID-Systeme von 17 Mitgliedstaaten notifiziert.³⁴² Laut der EU-Kommission deckt die bisherige eIDAS-Verordnung 59 % der EU-Bevölkerung ab.³⁴³

Ob die Ziele der Digitalisierungsrichtlinie erreicht werden können, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass für die Digitalisierung des europäischen Gesellschaftsrechts noch einiges zu tun ist.³⁴⁴ Die Initiative *Upgrading digital company law* wurde deshalb bereits im Juli 2021 angekündigt.³⁴⁵ Diese EU-Initiative zum Gesellschaftsrecht zielt darauf ab, die Transparenz der in der EU ansässigen Unternehmen zu steigern, die Verwendung von Registerdaten in grenzüberschreitenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu ermöglichen und das europäische Gesellschaftsrecht weiter zu modernisieren.³⁴⁶

Dabei geht es in Bezug auf die Steigerung der Transparenz darum, dass der Umfang der grenzüberschreitend zugänglichen Informationen von Unternehmen erweitert wird und die Funktionen des BRIS durch die Verbindung mit dem *Insolvency Registers Interconnection*

³⁴¹ Royo-Villanova, ECFR 2019, 149 (153).

³⁴² Europäische Kommission, Overview of pre-notified and notified eID schemes under eIDAS, <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes+under+eIDAS>, (abgerufen am 22.07.2022)

³⁴³ Europäische Kommission, KOM/2021/290 endgültig, 4.

³⁴⁴ Schmidt, EuZW 2021, 99 (99).

³⁴⁵ Schmidt, EuZW 2021, 99 (99); Pofahl/Mann, NZG 2022, 241 (241).

³⁴⁶ Schmidt, EuZW 2021, 99 (99); Europäische Kommission, Upgrading digital company law, Online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13055-Upgrading-digital-company-law_tr (abgerufen am 22.07.2021).

System (IRI) sowie dem *Beneficial Ownership Registers Interconnection System* (BORIS) verbessert werden.³⁴⁷ Darüber hinaus beschäftigt sich die Initiative mit der grenzüberschreitenden Verwendung von Registerdaten, da in manchen Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland, die Registerdaten aus anderen Mitgliedstaaten von den Verwaltungsbehörden und den Gerichten teils nicht als Nachweis akzeptiert werden.³⁴⁸ Dem Ziel, europäisches Gesellschaftsrecht weiter zu modernisieren, liegt die Frage zugrunde, ob auch für andere Gesellschaftsformen die Onlinegründungsmöglichkeit vorgeschrieben werden soll und auf der EU-Ebene Regelungen zum *virtuellen Satzungssitz* notwendig sind.³⁴⁹ Ein Richtlinienvorschlag der Kommission ist für das erste Quartal 2023 geplant.³⁵⁰

³⁴⁷ Schmidt, EuZW 2021, 99 (99).

³⁴⁸ Ebenda, 99.

³⁴⁹ Ebenda, 99.

³⁵⁰ Schmidt, EuZW 2021, 99 (99); Europäische Kommission, Upgrading digital company law, Online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13055-Upgrading-digital-company-law_tr (abgerufen am 22.07.2021).

Literaturverzeichnis

Altmeppen, Holger (Hrsg.)/Roth, Günter H. (Begr): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 10. Auflage, München 2021

Berger, Andreas/Brem, Alexander: Digitalisierung und Unternehmensgründung: Ein kritischer Blick auf die notarielle Beurkundung im Rahmen des neuen EU-Rechtsrahmens für die Online-Gründungen, GWR 2021, 413

Birkefeld, Jan/Schäfer, Stephan: Gründung auf Knopfdruck? Was sich mit der EU-Digitalisierungs-Richtlinie im Gesellschaftsrecht ändert, BB 2019, 2626

Blumenberg, Sophie: Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen, Tagung der Forschungsstelle für Notarrecht am 11.12.2019, MittBayNot 2020, 302

Bock, Lenard: Online-Gründung und Digitalisierung im Gesellschaftsrecht – Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, DNotZ 2018, 643

Bock, Lenard: Verknüpfung der Handels- und Gesellschaftsregister in Europa, GmbHR 2018, 281

Bock, Lenard: Online-Gründung von GmbHs und veränderte Registerpublizität – der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, RNotZ 2021, 326

Bormann, Jens: Die digitalisierte GmbH, ZGR 2017, 621

Bormann, Jens/Stelmaszczyk, Peter: The Next Level: Digitalisierung des Europäischen Gesellschaftsrechts, EuZW 2018, 1009

Bormann, Jens/Stelmaszczyk, Peter: Digitalisierung des Gesellschaftsrechts nach dem EU-Company Law Package, NZG 2019, 601

Böttcher, Leif: Von den Econs der Kommission und den Humans des wirklichen Lebens – der Notar als Nudger, DNotZ 2018, 4

Breisch, Maximilian/Mitterecker, Johannes: Zur Wirksamkeit der Beurkundung eines GmbH-Gesellschaftsvertrags durch einen ausländischen Notar WBL 2018, 367

Butterstein, Alexandra: Modernisierung des EU-Gesellschaftsrechts zur Stärkung der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften, EuZW 2018, 838

Herrler, Sebastian (Hrsg.): Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, München 2017

Eickelberg, Jan: SUP, EGVP, ePerso und XML – Die schöne neue (digitale) Welt der GmbH-Gründung, NZG 2015, 81

Europäisches Parlament: Kurzdarstellungen zur Europäischen Union – Gesellschaftsrecht, Online abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/35/gesellschaftsrecht> (abgerufen am 22.07.2022)

Europäische Kommission: Overview of pre-notified and notified eID schemes under eIDAS, Online abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes+under+eIDAS> (abgerufen am 22.07.2022)

Europäische Kommission: Upgrading digital company law, Online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13055-Upgrading-digital-company-law_tr (abgerufen am 22.07.2021).

Baumbach, Adolf (Begr.)/Hueck, Alfred (Hrsg.): Beck'scher Kurz-Kommentar GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 22. Auflage, München 2019

Fillers, Aleksandrs: Free Movement of Companies After the Polbud Case, European Business Organization Law Review 2020, 571

Fleischer, Holger (Hrsg.)/Goette, Wulf (Hrsg.): Münchener Kommentar zum GmbHG, Bd. 1 §§ 1–34, 3. Auflage, München 2018

Granc, Franziska/Fiedler, Arno: Nationale und europäische Sicht auf eIDAS 2.0 – Aufwand und Nutzen, DuD 2022, 27

Haslinger, Juliana/Mitterecker, Johannes: Die Polbud-Entscheidung des EuGH und das neue Unternehmensrechtspaket der EU-Kommission: Aktuelles zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung, GES 2018, 223

Hauschild, Armin (Hrsg.)/Kallrath, Jürgen (Hrsg.)/Wachter, Thomas (Hrsg.): Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 2. Auflage, München 2017

Jung, Stefanie (Hrsg.)/Krebs, Peter (Hrsg.)/Stiegler, Sascha (Hrsg.): Gesellschaftsrecht in Europa, Handbuch, Baden-Baden 2019

Kalss, Susanne/Nicolussi, Julia: Digitalisierung im Unternehmensrecht – Verbindung von alter und neuer Welt, EuZW 2020, 41

Kindler, Peter/Jobst, Simon: Die Online-Gründung nach dem Company Law Package – Chancen und Risiken bei der Umsetzung ins deutsche Recht, DB 2019, 1550

Klumpen, Fabian: Die elektronische Gesellschaftsgründung über die Grenze, Heidelberg, Univ., Diss., 2017

Knaier, Ralf: Digital first, Bedenken second? Ein kritischer Blick auf den Kommissionsvorschlag betreffen den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren im Gesellschaftsrecht, GmbHR 2018, 560

Lieder, Jan: Digitalisierung des Europäischen Unternehmensrechts, NZG 2018, 1081

Lieder, Jan: Die Bedeutung des Vertrauensschutzes für die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, NZG 2020, 81

Mayer, Volker/Kleinart, Ursula: Digitalisierung im Gesellschaftsrecht und grenzüberschreitende Umwandlungen, EuZW 2021, 393

Mitterecker, Johannes: Grenzüberschreitende Sitzverlegungen, Handbuch, Wien 2015

Möslein, Florian: Back to the Digital Future? On the EU Company Law Package's Approach to Digitalization, European Company Law Journal 2019, 4

Noack, Ulrich: Online-Gründung von Kapitalgesellschaften in Europa – Der neue Richtlinienvorschlag im Company Law Package, DB 2018, 1324

Nowotny, Christian: Zweck und Sinnhaftigkeit des Notariatsakts bei der GmbH-Gründung, AnwBl 2002, 255

Omlor, Sebastian: Digitalisierung im EU-Gesellschaftsrechtspaket: Online-Gründung und Registerführung im Fokus, DStR 2019, 2544

Pofahl, Mario/Mann, Maximilian: DiRUG – Digitalisierung des Gesellschaftsrechts mit Luft nach oben?!, NZG 2022, 241

Ries, Peter: Alles online, alles Muster, alles gut?, NotBZ 2019, 25

Roth, Herbert: Deregulierung der lateinischen Notariatsverfassung durch Europäisierung? – Eine Bilanz, EuZW 2015, 734

Royo-Villanova, Segismundo Alvarez: Proposal Regarding the Use of Digital Tools and Processes in Company Law: The Practitioner's Perspective, ECFR 2019, 149

Schmidt, Jessica: Cross-border Mergers, Divisions and Conversions: Accomplishments and Deficits of the Company Law Package, ECFR 2019, 222

Schmidt, Jessica: Gesellschaftsrecht: "Upgrading digital company law" - Konsultation der Kommission, EuZW 2021, 99

Schmidt, Jessica: EU-Company Law Package 2018 – Mehr Digitalisierung und Mobilität von Gesellschaften (Teil 1), DK 2018, 229

Schurr, Francesco: Digitalisierung im Gesellschaftsrecht in der EU: Quo vadis?, EuZW 2019, 772

Stelmaszczyk, Peter: Digitalisierung mit Augenmaß: Die Online-Gründung der GmbH kommt, EuZW 2021, 513

Straube, Manfred (Hrsg.)/Ratka, Thomas (Hrsg.)/Rauter, Roman Alexander (Hrsg.): Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, 133. Auflage, Wien 2021

Stöhr, Alexander: Bestellungshindernisse für GmbH-Geschäftsführer in grenzüberschreitenden Zusammenhängen, EuZW 2020, 654

Stürner, Rolf: Vorsorgende Rechtspflege: Sichere Infrastruktur für den Rechtsverkehr, DNotZ-Sonderheft 2016, 35

Tebben, Joachim: Registerpublizität nach der Digitalisierungsrichtlinie: Die Handelsregisterbekanntmachung ist tot, es lebe § 15 HGB!, in: Grundmann, Stefan (Hrsg.)/Merkt, Hanno (Hrsg.)/Mülbert, Peter O. (Hrsg.): Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24 August 2020, Berlin 2020, 1237

Teichmann, Christoph: Die GmbH im europäischen Wettbewerb der Rechtsformen, ZGR 2017, 543

Teichmann, Christoph: Die elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften, GmbHR 2018, 1

Teichmann, Christoph: Digitale Gründung von Kapitalgesellschaften nach dem EU-Company Law Package, ZIP 2018, 2451

Teichmann, Christoph: Digitalisierung und Gesellschaftsrecht, ZfPW 2019, 247

Teichmann, Christoph: The Company Law Package – Content and State of Play, ECFR 2019, 3

Teichmann, Christoph/Götz, Andrea: Metamorphosen des Europäischen Gesellschaftsrechts: SUP, Company Law Package und SPE 2.0, ZEuP 2019, 260

Wachter, Thomas: Neues zum Europäischen Gesellschaftsrecht: Digitalisierung im GmbHR (I), GmbH-StB 2018, 214

Weber, Charlotte: Digitalisierung im Gesellschaftsrecht - Die elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften nach dem EU-Company Law Package, Diss., Düsseldorf 2021

Wedemann, Frauke: Divergenzen bei der Ausgestaltung der Handelsregister in Europa, Herausforderungen de lege lata, Entwicklungstendenzen de lege ferenda, in: Dreher, Meinrad (Hrsg.)/Drescher, Ingo (Hrsg.)/Mülbert, Peter O. (Hrsg.)/Verse, Dirk A. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Seibert zum 65. Geburtstag am 13. Juli 2018, Berlin/Boston 2018, 1073

Wolf, Peter: Grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften in Europa –
Entwicklungslinien der Niederlassungsfreiheit zwischen Vale, Brexit und Digitalisierung,
MittBayNot 2018, 510